

# Bundesgesetzblatt <sup>2637</sup>

Teil I

G 5702

---

**2001**                      **Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 2001**                      **Nr. 52**

---

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden . . . . . FNA: 96-1-33	2638
11. 10. 2001	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (LAP-gDVerfSchV) . . . . . FNA: neu: 2030-7-5	2640
15. 10. 2001	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (LAP-mDVerfSchV) . . . . . FNA: neu: 2030-7-4	2652
15. 10. 2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung . . . . . FNA: 402-27-1	2662

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 . . . . .	2693
Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	2694
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	2694

---

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund der §§ 31c und 31d Abs. 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „aerodynamisch gesteuerten“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend der Nummern 2 bis 5 für ein- oder zweiseitige Luftsportgeräte mit einem nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Motor und mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „schwerkraftgesteuerten“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend der Nummern 2 bis 5 für ein- oder zweiseitige Luftsportgeräte mit einem nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Motor und mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Luftsportgeräte“ durch die Wörter „Hängegleiter und Gleitsiegel (§ 1 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
 

„§ 3a

Die in den §§ 1 und 3 genannten Vereine werden beauftragt, die folgenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Gleitflugzeuge (§ 1 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung) wahrzunehmen:

  1. Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für das Luftfahrtpersonal dieser Luftsportgeräte,
  2. Erteilung der Erlaubnisse für die Ausbildung dieses Luftfahrtpersonals,
  3. Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit diesen Luftsportgeräten außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Luftverkehrsgesetz),
  4. Aufsicht über den Betrieb dieser Luftsportgeräte auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt, und
  5. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Luftsportgeräte“ durch die Wörter „Sprungfallschirme (§ 1 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
 

„§ 4a

Der in § 1 genannte Verein und der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 4321 eingetragene Deutsche Modellflieger Verband e.V. werden beauftragt, die folgenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Flugmodelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung) wahrzunehmen:

  1. Erteilung der Musterzulassung von Flugmodellen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 25 Kilogramm und bis zu 150 Kilogramm,
  2. Erteilung der Erlaubnisse für Steuerer dieser Flugmodelle,
  3. Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung der Steuerer dieser Modelle,
  4. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Der Beauftragte ist nicht berechtigt, einen Antragsteller an einen anderen Beauftragten zu verweisen oder einen von einem anderen Beauftragten erlassenen Verwaltungsakt zu verlängern, zu ergänzen, nachträglich mit Nebenbestimmungen zu versehen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Derselbe Einzelfall, der bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bei einem Beauftragten gewesen ist, darf ohne dessen Einwilligung weder gleichzeitig noch nacheinander zum Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bei einem anderen Beauftragten gemacht werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die mit der Durchführung derselben Aufgabe beauftragten Verbände sind verpflichtet, zur Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards und Anforderungsprofils ihre Verwaltungsverfahren und -grundsätze aufeinander abzustimmen und in einer Vereinbarung festzulegen. Sie treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu Koordinierungssitzungen.“
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Bundesministerium für Verkehr“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ angefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 4“ durch die Angabe „§§ 1 bis 4a“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2001

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Kurt Bodewig

**Verordnung  
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung  
für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes  
(LAP-gDVerfSchV)**

**Vom 11. Oktober 2001**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2  
Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863),  
der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung  
vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist,  
verordnet das Bundesministerium des Innern:

	§ 21	Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder während der Praktika	
	§ 22	Praxisbezogene Lehrveranstaltungen	
	§ 23	Leistungsnachweise während der Fachstudien	
	§ 24	Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten	
			Kapitel 2
			Aufstieg
	§ 25	Regelaufstieg	
	§ 26	Verwendungsaufstieg	
			Kapitel 3
			Prüfungen
	§ 27	Zwischenprüfung	
	§ 28	Prüfungsamt	
	§ 29	Prüfungskommission	
	§ 30	Laufbahnprüfung	
	§ 31	Prüfungsort, Prüfungstermin	
	§ 32	Diplomarbeit	
	§ 33	Schriftliche Prüfung	
	§ 34	Zulassung zur mündlichen Prüfung	
	§ 35	Mündliche Prüfung	
	§ 36	Verhinderung, Rücktritt, Säumnis	
	§ 37	Täuschung, Ordnungsverstoß	
	§ 38	Bewertung von Prüfungsleistungen	
	§ 39	Gesamtergebnis	
	§ 40	Zeugnis	
	§ 41	Prüfungsakten, Einsichtnahme	
	§ 42	Wiederholung	
			Kapitel 4
			Sonstige Vorschriften
	§ 43	Zeitlicher Geltungsbereich	
	§ 44	Inkrafttreten	

**Inhaltsübersicht**

Kapitel 1

Laufbahn und Ausbildung

§ 1	Laufbahnämter
§ 2	Ziel der Ausbildung
§ 3	Einstellungsbehörde
§ 4	Einstellungsvoraussetzungen
§ 5	Ausschreibung, Bewerbung
§ 6	Auswahlverfahren
§ 7	Einstellung in den Vorbereitungsdienst
§ 8	Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
§ 9	Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
§ 10	Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
§ 11	Ausbildungsakte
§ 12	Schwerbehinderte Menschen
§ 13	Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 14	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
§ 15	Grundsätze der Fachstudien
§ 16	Grundstudium
§ 17	Hauptstudium
§ 18	Ziel der berufspraktischen Studienzeiten
§ 19	Praktika
§ 20	Durchführung der Praktika

## **Kapitel 1**

### **Laufbahn und Ausbildung**

#### **§ 1**

##### **Laufbahnämter**

(1) Die Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. im Vorbereitungsdienst                 | Regierungsinspektoranwärterin/Regierungsinspektoranwärter,                                   |
| 2. in der Probezeit bis zur Anstellung    | Regierungsinspektorin zur Anstellung (z. A.)/<br>Regierungsinspektor zur Anstellung (z. A.), |
| 3. im Eingangsammt (Besoldungsgruppe A 9) | Regierungsinspektorin/<br>Regierungsinspektor,   |
| 4. in den Beförderungsämtern der          |  |
| a) Besoldungsgruppe A 10                  | Regierungsoberinspektorin/<br>Regierungsoberinspektor,                                       |
| b) Besoldungsgruppe A 11                  | Regierungsamtsfrau/<br>Regierungsamtsmann,   |
| c) Besoldungsgruppe A 12                  | Regierungsamtsrätin/<br>Regierungsamtsrat,   |
| d) Besoldungsgruppe A 13                  | Regierungsoberamtsrätin/<br>Regierungsoberamtsrat.   |

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

#### **§ 2**

##### **Ziel der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten die berufliche Grundbildung (wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, berufspraktische Fähigkeiten und problemorientiertes Denken und Handeln), die sie zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigen. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

#### **§ 3**

##### **Einstellungsbehörde**

Einstellungsbehörde ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Ihm obliegen die Bedarfsermittlung, die Ausschreibung, die Durchführung der Auswahlverfahren, die

Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter; es trifft die Entscheidungen über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständige Dienstbehörde.

#### **§ 4**

##### **Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und
3. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

#### **§ 5**

##### **Ausschreibung, Bewerbung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Bewerbungen sind an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
3. Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
4. gegebenenfalls
  - a) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
  - b) eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch und
  - c) eine Ablichtung des Zulassungs- oder Eingliederungsscheins oder der Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

#### **§ 6**

##### **Auswahlverfahren**

(1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am

besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.

(4) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesamt für Verfassungsschutz von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren und einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Anzahl zu bestellen.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 7

### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz entscheidet nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes, einer Personalärztin oder eines Personalarztes oder des amtsärztlichen Dienstes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er
  - a) in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird und
  - b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt das Bundesamt für Verfassungsschutz. Anstelle der Kostenübernahme kann das Bundesamt für Verfassungsschutz die Einstellungsuntersuchung selbst vornehmen.

## § 8

### Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu Regierungsinspektoranwärterinnen und Bewerber zu Regierungsinspektoranwärtern ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Während der Ausbildung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und bei Landesbehörden für Verfassungsschutz unterstehen sie auch deren Dienstaufsicht.

## § 9

### Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Dabei können der zielgerechten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Studienplan oder Ausbildungsplan zugelassen werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen der Ausbildung jedoch nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der Studienabschnitte und Praktika entzogen werden.

(3) Wird die Ausbildung wegen einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte verkürzt oder verlängert und Abweichungen vom Studienplan oder Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung oder einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann – nach Anhörung der Anwärterinnen und Anwärter – in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 4 höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt 24 Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass die Laufbahnprüfung zusammen mit den Anwärterinnen und Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, abgelegt werden kann.

(6) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 42 Abs. 2.

§ 10

**Urlaub während des Vorbereitungsdienstes**

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 11

**Ausbildungsakte**

Für die Anwärterinnen und Anwärter sind Personalakten „Ausbildung“ zu führen, in die der Ausbildungsplan sowie alle Leistungsnachweise und Bewertungen aufzunehmen sind.

§ 12

**Schwerbehinderte Menschen**

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

(3) Entscheidungen über Prüfungserleichterungen trifft das Prüfungsamt.

§ 13

**Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten dauern jeweils 18 Monate, bilden eine Einheit und bauen aufeinander auf. Berufspraktische Studienzeiten bestehen aus Praktika und praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Fachstudien und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen betragen zusammen mindestens 2 200 Lehrstunden.

(3) Die Ausbildung wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

1. Studienabschnitt I	Grundstudium	6 Monate,
2. Praktikum I	Bundesamt für Verfassungsschutz	6 Monate,
3. Studienabschnitt II	Hauptstudium I	6 Monate,
4. Praktikum II a	Bundesamt für Verfassungsschutz	9 Monate,
5. Praktikum II b	Landesbehörde für Verfassungsschutz	3 Monate,
6. Studienabschnitt III	Hauptstudium II	6 Monate.

Während der Praktika werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 22 durchgeführt.

(4) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung.

§ 14

**Fachhochschule  
des Bundes für öffentliche Verwaltung**

Die Fachstudien werden an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) durchgeführt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz weist die Anwärterinnen und Anwärter für das Grundstudium dem Zentralbereich und für das Hauptstudium dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit – Abteilung Verfassungsschutz – zu.

§ 15

**Grundsätze der Fachstudien**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert unter Mitarbeit und Mitgestaltung der Anwärterinnen und Anwärter durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen betragen mindestens 1 920 Lehrstunden; davon entfallen auf das Grundstudium mindestens 700 Lehrstunden, davon mindestens 560 Stunden auf die Studiengebiete nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 5.

(3) Der Studienplan bestimmt – getrennt nach Studienabschnitten – die Lernziele der Studienfächer, die ihnen und ihren Intensitätsstufen entsprechenden Lerninhalte, die Stundenzahlen und die Art der Leistungsnachweise. Auf der Grundlage des Studienplans werden Lehrveranstaltungspläne erstellt.

§ 16

**Grundstudium**

(1) Das Grundstudium umfasst die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte. Es vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen einer fachübergreifenden beruflichen Grundbildung das Verständnis für die grundlegenden Wert- und Strukturentscheidungen des Grundgesetzes für eine freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und für die sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse von Arbeitsaufgaben, zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln und zur innerbehördlichen und fachübergreifenden Zusammenarbeit. Das Grundstudium soll die Fähigkeit zu adressatengerechtem Verhalten fördern und bereitet auch auf das nachfolgende Praktikum vor.

(2) Studiengebiete des Grundstudiums sind, ausgerichtet an den Aufgaben des gehobenen Dienstes:

1. staatsrechtliche und -politische Grundlagen des Verwaltungshandelns,
2. verwaltungs- und zivilrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns,
3. volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns,
4. betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Organisation und Informationsverarbeitung,
5. sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Psychologie, Soziologie, Pädagogik) und
6. laufbahntypische Bereiche der Aufgabenerfüllung.

## § 17

**Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Es baut auf den Lerninhalten des Grundstudiums und der Praktika auf und ergänzt und vertieft diese.

(2) In den Hauptstudien I und II werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Studiengebieten

1. Rechtslehre:
    - a) Staats-, Verfassungs- und Europarecht,
    - b) Strafrecht,
    - c) Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
    - d) Recht des öffentlichen Dienstes,
    - e) Recht der Nachrichtendienste/Datenschutzrecht,
  2. politische Ideengeschichte,
  3. extremistische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland:
    - a) Rechtsextremismus/-terrorismus,
    - b) Linksextremismus/-terrorismus,
    - c) sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (einschließlich Ausländerrecht),
  4. Abwehr sicherheitsgefährdender Aktivitäten:
    - a) Spionageabwehr/Proliferation,
    - b) Geheimschutz,
    - c) internationale Sicherheitspolitik,
  5. nachrichtendienstliche Arbeitstechniken:
    - a) Auswertung einschließlich Informationserfassung,
    - b) Beschaffung,
    - c) Berichtswesen,
  6. Fremdsprachen,
  7. neue Steuerungselemente/öffentliches Finanzwesen und
  8. aktuelle Problemfelder
- ergänzt, erweitert und vertieft.

## § 18

**Ziel der berufspraktischen Studienzeiten**

Während der berufspraktischen Studienzeiten erwerben die Anwärterinnen und Anwärter berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die Fachstudien, vertiefen die in den Fachstudien erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.

## § 19

**Praktika**

(1) In den Praktika werden die Anwärterinnen und Anwärter in Schwerpunktbereichen der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes

mit den wesentlichen Aufgaben der Behörden für Verfassungsschutz vertraut gemacht. Anhand praktischer Fälle werden sie besonders in der Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den Arbeitstechniken ausgebildet. Je nach ihrem Ausbildungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten sollen die Anwärterinnen und Anwärter einzelne Geschäftsvorgänge, die typisch für Aufgaben ihrer Laufbahn sind, selbständig bearbeiten, an dienstlichen Veranstaltungen und internen Fortbildungsveranstaltungen, die ihrer Ausbildung förderlich sind, teilnehmen und Gelegenheit erhalten, sich im Vortrag und in der Verhandlungsführung zu üben.

(2) Tätigkeiten, die nicht dem Ziel der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

## § 20

**Durchführung der Praktika**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist verantwortlich für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Praktika. Es trifft Regelungen mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz über die Bereitstellung der für die Praktika notwendigen Ausbildungsplätze.

(2) Das Praktikum I findet beim Bundesamt für Verfassungsschutz statt. Ziel des Praktikums I ist es, die Anwärterinnen und Anwärter mit adressatenorientiertem Verhalten und den Aufgaben des Verfassungsschutzes, insbesondere im Bereich des politischen Extremismus, sowie den Aufgaben der inneren Verwaltung vertraut zu machen. Hierbei vertiefen die Anwärterinnen und Anwärter die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.

(3) Das Praktikum II a wird beim Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt. Es knüpft an die Ausbildungsergebnisse des Praktikums I an und bietet den Anwärterinnen und Anwärtern die Möglichkeit,

1. sich mit den Aufgaben des Verfassungsschutzes in einem im Praktikum I noch nicht berührten Bereich des politischen Extremismus vertraut zu machen,
2. Kenntnisse im Bereich der Spionageabwehr und des Geheimschutzes zu erwerben und
3. Einblicke in die Tätigkeiten der Grundsatzabteilung zu erhalten.

Die Anwärterinnen und Anwärter werden an alle Aufgaben des Verfassungsschutzes herangeführt und zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit angeleitet. Sie erhalten hierbei in verstärktem Maße Gelegenheit, die in den Studienabschnitten I und II erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Anwendung zu vertiefen. Nach dem Praktikum II a sollen die Anwärterinnen und Anwärter befähigt sein, in den im Grundstudium und im Hauptstudium I gelehnten Studienfächern weitgehend selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten.

(4) Das Praktikum II b findet bei einer Landesbehörde für Verfassungsschutz statt. Dort lernen die Anwärterinnen und Anwärter die besonderen Belange des Verfassungsschutzes der Länder und die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz kennen.

## § 21

**Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder während der Praktika**

(1) Jede Behörde, der Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen werden, bestellt eine Beamtin oder einen Beamten als Ausbildungsleitung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums in dieser Behörde verantwortlich ist; außerdem bestellt die Behörde Ausbilderinnen und Ausbilder und bestimmt die Vertretung der Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter; sie stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und den Ausbilderinnen und Ausbildern durch und berät sie in Fragen der Ausbildung.

(3) Den Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet. Die Anwärterinnen und Anwärter werden am Arbeitsplatz unterwiesen und angeleitet. Die Ausbilderinnen und Ausbilder unterrichten die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

(4) Vor Beginn der Praktika erstellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan, aus dem sich die Sachgebiete ergeben, in denen sie oder er ausgebildet wird. Dieser Plan wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorgelegt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

## § 22

**Praxisbezogene Lehrveranstaltungen**

(1) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen betragen in der Regel 300 Lehrstunden und haben zum Ziel, die in den Fachstudien und in den Praktika gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen (Praxissimulationen). Die Lehrveranstaltungen und der praktische Einsatz am Arbeitsplatz werden aufeinander abgestimmt.

(2) Studiengebiete der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Einführungsseminar,
2. Informationsverarbeitung,
3. Gesprächsführung,
4. Observation,
5. nachrichtendienstliche Einsatztechnik,
6. Kommunikation/Kooperation und
7. Textbearbeitung und -analyse.

## § 23

**Leistungsnachweise während der Fachstudien**

(1) Während der Fachstudien haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein:

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten,
2. Hausarbeiten,
3. andere schriftliche Ausarbeitungen,

4. Referate,
5. Projektarbeit,
6. mündliche Beiträge (z.B. zu Fachgesprächen, Kolloquien),
7. Anwendungen in der Informationstechnik und
8. schriftliche oder mündliche Leistungstests.

(2) Während des Grundstudiums sind vier schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Pflichtfächer aus den Studiengebieten nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zugeordnet sind; Sachverhalte nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 können berücksichtigt werden.

(3) Während des Hauptstudiums sind sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten aus Prüfungsfächern des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung (§ 33 Abs. 1 Satz 2) zu fertigen und sechs weitere Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Jeder Leistungsnachweis wird mindestens eine Woche vor der Ausführung angekündigt. Der Leistungsnachweis wird nach § 38 bewertet und schriftlich bestätigt; Studienabschnitt, Fach, Art des Nachweises, Rangpunkt und Note werden angegeben. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung der Bestätigung.

(5) Die Leistungsnachweise sollen im Hauptstudium II einen Monat vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung erbracht sein. Wer an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen und ihn nicht innerhalb des Studienabschnitts nachholen kann, erhält Gelegenheit, den Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen. Wird der Leistungsnachweis nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung erbracht, gilt er als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(6) Zum Abschluss der Fachstudien stellt der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter im Hauptstudium mit ihren Rangpunkten und Noten aufgeführt werden. Das Zeugnis schließt mit der Angabe der nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl ab. Wer Fächer belegt hat, in denen keine Leistungsnachweise gefordert sind, erhält in dem Zeugnis die Teilnahme bescheinigt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

(7) Bei Verhinderung, Rücktritt, Säumnis, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sind die §§ 36 und 37 entsprechend anzuwenden. Über die Folgen entscheidet die Stelle, die die Aufgabe des Leistungsnachweises bestimmt hat.

## § 24

**Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten**

(1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand der Anwärterinnen und Anwärter während der Praktika wird für jedes Ausbildungsgebiet, dem die Anwärterinnen und Anwärter nach dem Ausbildungsplan mindestens für einen Monat zugewiesen werden, eine schriftliche Bewertung nach § 38 abgegeben.

(2) Während der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, die nach § 38 bewertet werden.

(3) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen. Diese erhalten eine Ausfertigung der Bewertung und können zu ihr schriftlich Stellung nehmen.

(4) Zum Abschluss der berufspraktischen Studienzeiten erstellt das Bundesamt für Verfassungsschutz ein zusammenfassendes Zeugnis, das die Bewertungen nach den Absätzen 1 und 2 aufführt. Die Durchschnittspunktzahl wird festgestellt, indem die Summe der Rangpunkte durch die Anzahl der bewerteten Ausbildungsabschnitte und der Leistungsnachweise geteilt wird. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

## **Kapitel 2 Aufstieg**

### § 25

#### **Regelaufstieg**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz benennt die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes, die am Auswahlverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes gemäß den §§ 16 und 28 der Bundeslaufbahnverordnung teilnehmen. Auf die Durchführung des Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach Maßgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie die §§ 9 bis 24 und 27 bis 42 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 28 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

### § 26

#### **Verwendungsaufstieg**

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes können bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 16 und 29 der Bundeslaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in die Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes zugelassen werden.

## **Kapitel 3 Prüfungen**

### § 27

#### **Zwischenprüfung**

(1) Zum Abschluss des Grundstudiums haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand

erreicht haben, der eine erfolgreiche Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung richtet sich an den Lernzielen aus. Sie besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, deren Aufgabenschwerpunkte jeweils einem der Pflichtfächer nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zugeordnet sind; Sachverhalte nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 können berücksichtigt werden. Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten stehen je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten setzt die Fachhochschule eine Prüfungskommission ein. Für eine Zwischenprüfung können mehrere Prüfungskommissionen eingesetzt werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluss der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden oder sonstigen mit Lehraufgaben betrauten Mitgliedern der Fachhochschule; die Fachhochschule bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt. Die Prüfenden sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Durchführung der Zwischenprüfung und die Festlegung ihrer Einzelheiten obliegen der Fachhochschule; die §§ 36 und 37 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander nach § 38 bewertet. Die oder der Zweitprüfende kann Kenntnis von der Bewertung der oder des Erstprüfenden haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wird die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(6) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer für drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und insgesamt die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(7) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie spätestens fünf Monate nach Abschluss des Grundstudiums und frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholen; in begründeten Fällen kann das Bundesministerium des Innern eine zweite Wiederholung zulassen. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt.

(8) Die Fachhochschule erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung ein Zeugnis, das die Rangpunkte, die Noten und die Durchschnittspunktzahl enthält. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt die Fachhochschule dies der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich bekannt. Das Zeugnis nach Satz 1 und die Bekanntgabe nach Satz 2 werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(9) § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 28

#### **Prüfungsamt**

(1) Dem beim Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichteten Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Laufbahnprüfung; es trägt Sorge für die Entwicklung

und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe und vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommission.

(2) Das Prüfungsamt kann Aufgaben auf den Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule übertragen.

### § 29

#### Prüfungskommission

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Es können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgemäßen Abschluss der Prüfungen es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Vorsitzenden, sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen bestellt das Prüfungsamt; die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes als Beisitzende,
3. zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes als Beisitzende.

Für die Bewertung der Diplomarbeit können weitere Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(3) Von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 1 sollen mindestens drei der Laufbahnfachrichtung Verfassungsschutz des Bundes angehören; zwei Mitglieder sollen Lehrende oder sonstige mit Lehraufgaben betraute Mitglieder der Fachhochschule sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### § 30

#### Laufbahnprüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.

(2) Die Prüfung wird an den Lernzielen ausgerichtet; in ihr sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Insoweit ist die Prüfung auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

(3) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt und die Ausbildung durchlaufen hat.

(4) Die Prüfung besteht aus einer Diplomarbeit, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Prüfungsamtes können teilnehmen. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Fachbereichsleitungen der Fachhochschule, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten. Auf Wunsch von schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärtern kann während des sie betreffenden mündlichen Teils der Prüfung die Schwerbehindertenvertretung anwesend sein. Anwärterinnen und Anwärtern, deren Prüfung bevorsteht, kann mit Einverständnis der zu Prüfenden Gelegenheit gegeben werden, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören; sie dürfen während der Prüfung keinerlei Aufzeichnungen machen. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

### § 31

#### Prüfungsort, Prüfungstermin

(1) Das Prüfungsamt setzt in Abstimmung mit dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule den Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit sowie Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein. Die schriftliche Prüfung soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Das Prüfungsamt teilt den Anwärterinnen und Anwärtern den Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit sowie Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung rechtzeitig mit.

### § 32

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus den Inhalten der Ausbildung nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit erkennen lassen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag einer oder eines hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule unter Beteiligung der für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten zuständigen Ausbildungsbehörde vom Prüfungsamt bestimmt und ausgegeben. Lehrbeauftragte der Fachhochschule sind vorschlagsberechtigt, soweit hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule nicht zur Verfügung stehen. Die Anwärterinnen und Anwärter können gegenüber der oder dem Vorschlagsberechtigten Themenwünsche äußern. Die Zeitpunkte der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt sind aktenkundig zu machen.

(3) Für die Bearbeitung stehen unter Freistellung von sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der Ausbildung acht Wochen während des Praktikums II zur Verfügung. Die Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten

Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 30 DIN A4-Seiten nicht unter- und 70 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule kann weitere Einzelheiten zur Form und zur Veröffentlichung der Diplomarbeit vorsehen. Bei der Abgabe haben die Anwärterinnen und Anwärter schriftlich zu versichern, dass sie ihre Diplomarbeiten selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Erstprüferin oder Erstprüfer ist, wer das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Das Prüfungsamt bestimmt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Für die Bewertung ist § 38 entsprechend anzuwenden. Weichen die Bewertungen einer Diplomarbeit um nicht mehr als drei Rangpunkte voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet; bei größeren Abweichungen gibt das Prüfungsamt die Diplomarbeit an die beiden Prüfenden zur Einigung zurück. Beträgt die Abweichung nach erfolgtem Einigungsversuch nicht mehr als drei Rangpunkte, wird der Durchschnitt gebildet; bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. Die abschließende Rangpunktzahl setzt das Prüfungsamt durch Bildung der Durchschnittspunktzahl der drei Bewertungen fest. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 33

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt; der Fachbereich Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule wird bei der Erarbeitung beteiligt. Jeweils eine Aufgabe der sechs schriftlichen Arbeiten ist aus folgenden Prüfungsfächern auszuwählen:

1. Staats- und Verfassungsrecht,
2. Verwaltungs- und Polizeirecht,
3. Recht der Nachrichtendienste/Datenschutzrecht,
4. Strafrecht,
5. politischer Extremismus,
6. Spionageabwehr/Geheimschutz,
7. Beschaffung und
8. Auswertung.

(2) Für die Bearbeitung stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, angegeben. Die Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

(3) An einem Tag wird nur eine Aufgabe gestellt. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben; nach zwei Arbeitstagen wird ein freier Tag vorgesehen.

(4) Die Prüfungsvorschläge und -aufgaben sind geheim zu halten.

(5) Die Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste

darf den Prüfenden nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken darin die Zeitpunkte des Beginns, der Unterbrechung und der Abgabe der Arbeit, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 12 sowie etwaige besondere Vorkommnisse und unterschreiben die Niederschrift.

(7) § 27 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Erscheinen Anwärterinnen oder Anwärter verspätet zu einer Aufsichtsarbeit und wird nicht nach § 36 verfahren, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

### § 34

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Das Prüfungsamt lässt Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung zu, wenn vier oder mehr schriftliche Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Das Prüfungsamt teilt den Anwärterinnen und Anwärtern die Zulassung oder Nichtzulassung rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mit. Dabei gibt es den zugelassenen Anwärterinnen und Anwärtern die von ihnen in der Diplomarbeit und in den einzelnen schriftlichen Aufsichtsarbeiten erzielten Rangpunkte bekannt, wenn sie dies beantragen. Die Nichtzulassung bedarf der Schriftform; sie wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### § 35

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Prüfungskommission wählt aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (§ 33 Abs. 1 Satz 2) und den sonstigen Studiengebieten der fachtheoretischen Ausbildung entsprechend aus.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 40 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht überschreiten; sie soll 50 Minuten nicht überschreiten. Es sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen nach § 38; die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt jeweils die Bewertung vor. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszurücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.

(5) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben.

### § 36

#### Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände ganz oder zeitweise an der Anfertigung der Diplomarbeit oder an der Ablegung der

Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

(2) Aus wichtigem Grund können Anwärterinnen oder Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Diplomarbeit, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die schriftliche oder mündliche Prüfung oder der betreffende Teil dieser Prüfungen als nicht begonnen. Soweit die Verhinderung nicht länger als die Hälfte der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit andauert, verlängert das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf Antrag der Anwärterinnen oder Anwärter entsprechend. Sind Anwärterinnen oder Anwärter länger als die Hälfte der Bearbeitungszeit verhindert, gilt die Diplomarbeit als nicht begonnen und wird nachgeholt. Beim Rücktritt von der Diplomarbeit nach Absatz 2 gilt die Diplomarbeit als nicht begonnen. Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die betreffenden Prüfungsteile oder die Diplomarbeit nachgeholt werden; es entscheidet, ob und wie weit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung oder geben sie die Diplomarbeit nicht termingemäß ab, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 37

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versuchen oder dazu beitragen oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission nach Absatz 2 über die weitere Fortsetzung der Prüfung gestattet werden; bei einer erheblichen Störung können sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. § 29 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder einer Täuschung, die nach Abgabe der Diplomarbeit oder der schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt können nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prü-

fungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Betroffene sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 zu hören.

### § 38

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten und Rangpunkten bewertet:

sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) 13 bis 11 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet; sie werden auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen werden den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zugeteilt. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen berücksichtigt.

(3) Die Note „ausreichend“ setzt voraus, dass der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.

(4) Die Leistungspunkte werden einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Rangpunkte zugeordnet:

	Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte
	100 bis 93,7	15
unter	93,7 bis 87,5	14
unter	87,5 bis 83,4	13
unter	83,4 bis 79,2	12
unter	79,2 bis 75,0	11
unter	75,0 bis 70,9	10
unter	70,9 bis 66,7	9
unter	66,7 bis 62,5	8
unter	62,5 bis 58,4	7
unter	58,4 bis 54,2	6
unter	54,2 bis 50,0	5
unter	50,0 bis 41,7	4
unter	41,7 bis 33,4	3
unter	33,4 bis 25,0	2
unter	25,0 bis 12,5	1
unter	12,5 bis 0	0.

(5) Ist nach der Art des Leistungsnachweises oder der Prüfungsarbeit die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar, werden den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festgelegt. Von diesen Anforderungen aus wird die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes begründet. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

#### § 39

##### Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlussnote fest. Dabei werden berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 vom Hundert,
2. die Durchschnittspunktzahl des Hauptstudiums mit 6 vom Hundert,
3. die Durchschnittspunktzahl der berufspraktischen Studienzeiten mit 9 vom Hundert,
4. die Rangpunkte der Diplomarbeit mit 15 vom Hundert,
5. die Rangpunkte der sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit jeweils 7 vom Hundert (insgesamt 42 vom Hundert) und
6. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 23 vom Hundert.

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl 5 oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufgerundet; im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung von Noten unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis nach Absatz 1, in der Diplomarbeit und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist.

(3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission teilt die oder der Vorsitzende den Prüfungs-

teilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erreichten Rangpunkte mit, die sie oder er auf Wunsch kurz mündlich erläutert.

#### § 40

##### Zeugnis

(1) Das Prüfungsamt erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern, die die Prüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis, das mindestens die Abschlussnote sowie die nach § 39 Abs. 1 Satz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl enthält. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dies den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt. Das Zeugnis nach Satz 1 und die Bekanntgabe nach Satz 2 werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses wird zu den Personalakten genommen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält vom Bundesamt für Verfassungsschutz ein Zeugnis, das auch die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte umfasst.

(3) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben. Im Fall des § 37 Abs. 3 Satz 1 ist das Prüfungszeugnis zurückzugeben.

#### § 41

##### Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse über die Zwischenprüfung, die Hauptstudien, die berufspraktischen Studienzeiten, der Niederschriften über die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung sowie des Laufbahnprüfungszeugnisses ist mit der Diplomarbeit, den schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten werden beim Bundesamt für Verfassungsschutz mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter können nach Abschluss der Laufbahnprüfung Einsicht in die sie betreffenden Teile der Prüfungsakten nehmen.

#### § 42

##### Wiederholung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen; das Bundesministerium des Innern kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann, welche Teile der Ausbildung zu wiederholen und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

**Kapitel 4**  
**Sonstige Vorschriften**

nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Ausbildung beginnen.

§ 43

§ 44

**Zeitlicher Geltungsbereich**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung gilt für Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2001

Der Bundesminister des Innern  
Schily

**Verordnung  
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung  
für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes  
(LAP-mDVerfSchV)**

**Vom 15. Oktober 2001**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2  
Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863),  
der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung  
vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist,  
verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Inhaltsübersicht**

Kapitel 1

Laufbahn und Ausbildung

- § 1 Laufbahnämter
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Einstellungs Voraussetzungen
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungs-  
dienstes
- § 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Ausbildungsakte
- § 12 Schwerbehinderte Menschen
- § 13 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung
- § 15 Ausbildungsbehörde
- § 16 Einführungslehrgang
- § 17 Aufbaulehrgang
- § 18 Abschlusslehrgang
- § 19 Ziel der Praktika
- § 20 Zuständigkeit für die Praktika
- § 21 Durchführung und Inhalt der Praktika

§ 22 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder während  
der Praktika

§ 23 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

§ 24 Leistungsnachweise

§ 25 Bewertungen während der Praktika

Kapitel 2

Aufstieg

§ 26 Regelaufstieg

§ 27 Verkürzung der Regelaufstiegsausbildung

§ 28 Verwendungsaufstieg

Kapitel 3

Prüfungen

§ 29 Zwischenprüfung

§ 30 Prüfungsamt

§ 31 Prüfungskommission

§ 32 Laufbahnprüfung

§ 33 Prüfungsort, Prüfungstermin

§ 34 Schriftliche Prüfung

§ 35 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 36 Mündliche Prüfung

§ 37 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

§ 38 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 40 Gesamtergebnis

§ 41 Zeugnis

§ 42 Prüfungsakten, Einsichtnahme

§ 43 Wiederholung

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

§ 44 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 45 Inkrafttreten

## Kapitel 1 Laufbahn und Ausbildung

### § 1

#### Laufbahnämter

(1) Die Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. im Vorbereitungsdienst                 | Regierungssekretärin/<br>Regierungssekretär,   |
| 2. in der Probezeit bis zur Anstellung    | Regierungssekretärin zur Anstellung (z. A.)/<br>Regierungssekretär zur Anstellung (z. A.), |
| 3. im Eingangsamts (Besoldungsgruppe A 6) | Regierungssekretärin/<br>Regierungssekretär,   |
| 4. in den Beförderungsämtern der          |  |
| a) Besoldungsgruppe A 7                   | Regierungsobersekretärin/<br>Regierungsobersekretär,                                       |
| b) Besoldungsgruppe A 8                   | Regierungshauptsekretärin/<br>Regierungshauptsekretär,                                     |
| c) Besoldungsgruppe A 9                   | Amtsinspektorin/Amtsinspektor.   |

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

### § 2

#### Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten das zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes erforderliche fachtheoretische Wissen sowie die hierfür notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie versetzt sie insbesondere in die Lage, Dienstgeschäfte mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig zu erledigen und schwierigere Aufgaben nach Anleitung zu erfüllen. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

### § 3

#### Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Ihm obliegen die Bedarfsermittlung, die Ausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die

Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter; es trifft die Entscheidungen über die Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständige Dienstbehörde.

### § 4

#### Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
  2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und
  3. mindestens
    - a) den Abschluss einer Realschule oder
    - b) den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- nachweist.

### § 5

#### Ausschreibung, Bewerbung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Bewerbungen sind an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
3. Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
4. gegebenenfalls
  - a) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
  - b) eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch,
  - c) eine Ablichtung des Zulassungs- oder Eingliederungsscheins oder der Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

### § 6

#### Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der am Aus-

wahlverfahren Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.

(4) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesamt für Verfassungsschutz von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren und einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission für die Dauer von drei Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig.

## § 7

### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz entscheidet nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes, einer Personalärztin oder eines Personalarztes oder des amtsärztlichen Dienstes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage beim Bundesamt für Verfassungsschutz und

5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er

- a) in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird und
- b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt das Bundesamt für Verfassungsschutz. Anstelle der Kostenübernahme kann das Bundesamt für Verfassungsschutz die Einstellungsuntersuchung selbst vornehmen.

## § 8

### Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu Regierungssekretärinnen und Bewerber zu Regierungssekretären ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

## § 9

### Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Dabei können der zielgerechten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Lehrplan oder Ausbildungsplan zugelassen werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen der Ausbildung jedoch nicht innerhalb zusammenhängender Teilabschnitte der fachtheoretischen Ausbildung und Praktika entzogen werden.

(3) Wird die Ausbildung wegen einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte verkürzt oder verlängert und Abweichungen vom Lehr- oder Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung oder einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann – nach Anhörung der Anwärterinnen und Anwärter – in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 4 höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass die Laufbahnprüfung zusammen mit den Anwärterinnen und Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, abgelegt werden kann.

(6) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 43 Abs. 2.

#### § 10

##### Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

#### § 11

##### Ausbildungsakte

Für die Anwärterinnen und Anwärter sind Personalakten „Ausbildung“ zu führen, in die der Ausbildungsplan sowie alle Leistungsnachweise und Bewertungen aufzunehmen sind.

#### § 12

##### Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und mit der Schwerbehindertenvertretung im Bundesamt für Verfassungsschutz rechtzeitig, soweit dies zeitlich möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung im Bundesamt für Verfassungsschutz nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

(3) Entscheidungen über Prüfungserleichterungen trifft das Prüfungsamt.

#### § 13

##### Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung wird wie folgt durchgeführt:

- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| 1. Einführungslehrgang          |               |
| Schule für Verfassungsschutz    | 2 1/2 Monate, |
| 2. Praktikum I                  |               |
| Bundesamt für Verfassungsschutz | 6 Monate,     |
| 3. Aufbaulehrgang               |               |
| Schule für Verfassungsschutz    | 1 Monat,      |
| 4. Praktikum II                 |               |
| Bundesamt für Verfassungsschutz | 12 Monate,    |
| 5. Abschlusslehrgang            |               |
| Schule für Verfassungsschutz    | 2 1/2 Monate. |

Während der Praktika werden zusätzliche praxisbezogene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 23 durchgeführt.

(2) Der Einführungslehrgang schließt mit der Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung.

#### § 14

##### Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in

1. Einführungslehrgang,
2. Aufbaulehrgang,
3. Abschlusslehrgang.

Sie ist praxisbezogen und anwendungsorientiert so durchzuführen, dass sie die Mitarbeit und Mitgestaltung der Anwärterinnen und Anwärter erfordert. Sie dient der Vermittlung des für die Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes erforderlichen Wissens und der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Erkennen von Zusammenhängen und die Fähigkeit zu bürgergerechtem Verhalten sollen gefördert werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen betragen mindestens 600 Lehrstunden; davon entfallen 250 Lehrstunden auf den Einführungslehrgang, 100 Lehrstunden auf den Aufbaulehrgang und 250 Lehrstunden auf den Abschlusslehrgang.

(3) Die Schule für Verfassungsschutz erstellt Lehrpläne. Die Lehrpläne bestimmen die Lernziele der Lehrfächer und legen die Stundenzahl und die Art der Leistungsnachweise fest. Die Lerninhalte sind nach Intensitätsstufen zu beschreiben.

#### § 15

##### Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Es trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausbildung nach Maßgabe dieser Verordnung.

#### § 16

##### Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern Grundkenntnisse über

1. Strukturprinzipien der deutschen Staats- und Verfassungsordnung,
2. Recht der Nachrichtendienste,
3. Verwaltungsrecht,
4. Straf- und Strafprozessrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten,
5. extremistische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland (Rechts-, Links- und Ausländerextremismus und -terrorismus),
6. Spionageabwehr, Geheim- und Sabotageschutz,
7. nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung und -auswertung,
8. Recht des öffentlichen Dienstes und
9. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Diese Grundkenntnisse sollen den Anwärterinnen und Anwärtern in den Praktika das Verständnis für Verwaltungszusammenhänge und Verwaltungshandeln, insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes, ermöglichen.

## § 17

**Aufbaulehrgang**

Der Aufbaulehrgang vertieft und ergänzt die im Einführungslehrgang und im Praktikum I erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

## § 18

**Abschlusslehrgang**

(1) Der Abschlusslehrgang baut auf den Lerninhalten des Einführungs- und des Aufbaulehrgangs sowie auf den in den Praktika vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten auf und vertieft und ergänzt diese.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen die Fähigkeit erwerben, das vermittelte fachtheoretische Wissen auf einfache praktische Fälle selbständig und bei schwierigeren Fällen nach weiterer Anleitung anzuwenden.

## § 19

**Ziel der Praktika**

(1) In den Praktika sollen die Anwärterinnen und Anwärter berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die fachtheoretische Ausbildung erwerben sowie die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.

(2) In den Praktika werden die Anwärterinnen und Anwärter in Schwerpunktbereichen der Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes mit den wesentlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden vertraut gemacht. Je nach ihrem Ausbildungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten sollen die Anwärterinnen und Anwärter einzelne Geschäftsvorgänge, die typisch für Aufgaben ihrer Laufbahn sind, selbständig bearbeiten sowie an dienstlichen Veranstaltungen und internen Fortbildungsveranstaltungen, die ihrer Ausbildung förderlich sind, teilnehmen. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Tätigkeiten, die nicht dem Ziel der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

## § 20

**Zuständigkeit für die Praktika**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist verantwortlich für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Praktika.

(2) Soweit die Durchführung von Praktikumsabschnitten bei Landesbehörden für Verfassungsschutz möglich ist, trifft das Bundesamt für Verfassungsschutz mit diesen Behörden Regelungen über die Bereitstellung der notwendigen Ausbildungsplätze.

## § 21

**Durchführung und Inhalt der Praktika**

(1) Das Praktikum I findet beim Bundesamt für Verfassungsschutz statt und dauert sechs Monate. Ziel dieses Praktikums ist es, die Anwärterinnen und Anwärter

mit adressatenorientiertem Verhalten und den Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Bundes, insbesondere mit

1. Registraturwesen,
2. Personalverwaltung, Organisationsverwaltung, Haushalt und
3. Haussicherungsdienst

vertraut zu machen. Hierbei vertiefen die Anwärterinnen und Anwärter die im Einführungslehrgang erworbenen Kenntnisse und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.

(2) Während des Praktikums II werden die Anwärterinnen und Anwärter in wenigstens drei verschiedenen Fachabteilungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgebildet. Sie werden während dieser Zeit mindestens fünf Monate einer Observationsgruppe zugewiesen. Hierin kann eine höchstens zweimonatige Ausbildung bei einer Landesbehörde für Verfassungsschutz enthalten sein.

## § 22

**Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder während der Praktika**

(1) Jede Behörde, der Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen werden, bestellt eine Beamtin oder einen Beamten als Ausbildungsleitung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums in dieser Behörde verantwortlich ist; außerdem bestellt die Behörde Ausbilderinnen und Ausbilder und bestimmt die Vertretung der Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter; sie stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und den Ausbilderinnen und Ausbildern durch und berät sie in Fragen der Ausbildung.

(3) Den Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet. Die Anwärterinnen und Anwärter werden am Arbeitsplatz unterwiesen und angeleitet. Die Ausbilderinnen und Ausbilder unterrichten die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

(4) Vor Beginn der Praktika erstellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan, aus dem sich die Sachgebiete ergeben, in denen sie oder er ausgebildet wird. Dieser Plan wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorgelegt; die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

## § 23

**Praxisbezogene Lehrveranstaltungen**

(1) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen betragen in der Regel 360 Lehrstunden und haben zum Ziel, die in der fachtheoretischen Ausbildung und in den Praktika gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungen und der praktische Einsatz am Arbeitsplatz werden aufeinander abgestimmt.

(2) Zu Beginn des Praktikums I wird an der Schule für Verfassungsschutz ein dreiwöchiger Fachlehrgang „Registraturwesen/Informationsverarbeitung“ durchge-

führt. Während des Praktikums II findet an der Schule für Verfassungsschutz ein dreiwöchiger Fachlehrgang „Observation“ statt.

(3) Im Übrigen wird während der Praktika im Bundesamt für Verfassungsschutz einmal wöchentlich eine praxisbezogene Lehrveranstaltung in den folgenden Fachgebieten durchgeführt:

1. Personal-/Organisationsverwaltung,
2. Auswertung einschließlich Informationserfassung,
3. Beschaffung,
4. politischer Extremismus und
5. Spionageabwehr, Geheimschutz.

## § 24

### Leistungsnachweise

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung und der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein:

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten,
2. andere schriftliche Ausarbeitungen und
3. schriftliche oder mündliche Leistungstests.

(2) Während des Einführungslehrgangs, spätestens zwei Wochen vor der Zwischenprüfung, sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten und zwei Leistungstests (schriftlich oder mündlich) mit Aufgaben aus den in § 16 Abs. 1 genannten Lehrbereichen zu fertigen.

(3) Während des Aufbaulehrganges sind drei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit Aufgaben aus den in § 16 Abs. 1 genannten Lehrbereichen zu fertigen.

(4) Während des Abschlusslehrganges, spätestens zwei Wochen vor der schriftlichen Laufbahnprüfung, sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten und zwei Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form aus den in § 16 Abs. 1 genannten Lehrbereichen zu erbringen.

(5) Während der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sind zwei Leistungstests in schriftlicher Form zu erbringen.

(6) Jeder Leistungsnachweis wird mindestens eine Woche vor der Ausführung angekündigt. Der Leistungsnachweis wird nach § 39 bewertet und schriftlich bestätigt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung der Bestätigung.

(7) Wer an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen kann, erhält Gelegenheit, den Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen. Wird der Leistungsnachweis nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung (§ 34) erbracht, gilt er als mit „ungenügend“ (Rangpunktzahl 0) bewertet.

(8) Zum Abschluss der fachtheoretischen Ausbildung stellt die Schule für Verfassungsschutz ein zusammenfassendes Zeugnis aus, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter im Einführungs-, im Aufbau- und im Abschlusslehrgang mit Rangpunkten und Noten aufgeführt werden; das Zeugnis schließt mit der Angabe der nach § 39 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

(9) Bei Verhinderung, Rücktritt, Säumnis, Täuschungshandlungen und Ordnungswidrigkeiten sind die §§ 37 und 38 entsprechend anzuwenden. Über die Folgen entscheidet die Stelle, die die Aufgabe des Leistungsnachweises bestimmt hat.

## § 25

### Bewertungen während der Praktika

(1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand der Anwärterinnen und Anwärter während der Praktika I und II wird für jedes Ausbildungsgebiet, dem die Anwärterinnen und Anwärter nach dem Ausbildungsplan mindestens für einen Monat zugewiesen werden, eine schriftliche Bewertung nach § 39 abgegeben.

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen. Diese erhalten eine Ausfertigung der Bewertung und können zu ihr schriftlich Stellung nehmen.

(3) Zum Abschluss des Praktikums II erstellt das Bundesamt für Verfassungsschutz ein zusammenfassendes Zeugnis, das die Bewertungen in den Praktika, unter Berücksichtigung der während den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen angefertigten Leistungsnachweise, aufführt. Die Durchschnittspunktzahl wird festgeteilt. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

## Kapitel 2

### Aufstieg

## § 26

### Regelaufstieg

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz benennt die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes, die am Auswahlverfahren für den Aufstieg gemäß den §§ 16 und 22 der Bundeslaufbahnverordnung teilnehmen. Auf die Durchführung des Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens.

(2) Die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie die §§ 9 bis 25 und 29 bis 43 gelten entsprechend.

(3) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

## § 27

### Verkürzung der Regelaufstiegsausbildung

Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet erscheint. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 28

**Verwendungsaufstieg**

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des einfachen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes können bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 16 und 23 der Bundeslaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in die Laufbahn des mittleren Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes zugelassen werden.

**Kapitel 3****Prüfungen**

## § 29

**Zwischenprüfung**

(1) Zum Abschluss des Einführungslehrganges haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung richtet sich an den Lernzielen aus. Sie besteht aus drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten, deren Aufgabenschwerpunkte den Fachgebieten nach § 16 Abs. 1 zu entnehmen sind. Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten stehen je drei Zeitstunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen.

(3) Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten setzt das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Prüfungskommission ein. Für eine Zwischenprüfung können mehrere Prüfungskommissionen eingesetzt werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluss der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Prüfungskommission besteht aus der Direktorin oder dem Direktor der Schule für Verfassungsschutz als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes als Beisitzenden. Für jedes Mitglied werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Die Prüfenden sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Schule für Verfassungsschutz setzt den Zeitpunkt der Zwischenprüfung fest. Der Zeitpunkt ist den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig mitzuteilen. Der Schule für Verfassungsschutz obliegt die Durchführung der Zwischenprüfung.

(5) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander nach § 39 bewertet. Die oder der Zweitprüfende kann Kenntnis von der Bewertung der oder des Erstprüfenden haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wird die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(6) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer für zwei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und insgesamt die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(7) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens zwei Monate nach Abschluss des Einführungslehrganges wiederholen; in begründeten Fällen kann das Bundesministerium des Innern eine zweite Wiederholung zulassen. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte ersetzen die bisherigen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt.

(8) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten § 32 Abs. 5 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und die §§ 37 bis 39, 41 und 42 entsprechend.

## § 30

**Prüfungsamt**

(1) Dem beim Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichteten Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Laufbahnprüfung; es trägt Sorge für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe und vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommission.

(2) Das Prüfungsamt kann Aufgaben auf die Schule für Verfassungsschutz übertragen.

## § 31

**Prüfungskommission**

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Es können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgemäßen Abschluss der Prüfungen es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Vorsitzenden und sonstigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie die Ersatzmitglieder bestellt das Prüfungsamt; die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei Beamtinnen oder Beamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz des Bundes als Beisitzende.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 32

**Laufbahnprüfung**

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.

(2) Die Prüfung wird an den Lernzielen ausgerichtet; in ihr sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, Dienstgeschäfte mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig zu erledigen und schwierigere

Aufgaben nach Anleitung zu erfüllen. Insoweit ist die Prüfung auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

(3) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt und die Ausbildung durchlaufen hat.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Prüfungsamtes können teilnehmen. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten. Auf Wunsch von schwerbehinderten Anwärtinnen und Anwärtern kann während des sie betreffenden mündlichen Teils der Prüfung die Schwerbehindertenvertretung anwesend sein. Anwärtinnen und Anwärtern, deren Prüfung bevorsteht, kann mit Einverständnis der zu Prüfenden Gelegenheit gegeben werden, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören; sie dürfen während der Prüfung keinerlei Aufzeichnungen machen. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

### § 33

#### Prüfungsort, Prüfungstermin

(1) Das Prüfungsamt setzt Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein. Die schriftliche Prüfung soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Das Prüfungsamt teilt den Anwärtinnen und Anwärtern Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung rechtzeitig mit.

### § 34

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt. Die vier schriftlichen Arbeiten sind aus den in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Fachgebieten auszuwählen.

(2) Für die Bearbeitung stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung. Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, angegeben; die Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

(3) An einem Tag wird nur eine Aufgabe gestellt. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben; nach zwei Arbeitstagen wird ein freier Tag vorgesehen.

(4) Die Prüfungsvorschläge und -aufgaben sind geheim zu halten.

(5) Die Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Prüfenden nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken darin die Zeitpunkte des Beginns, der Unterbrechung und der Abgabe der Arbeiten, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 12 sowie etwaige besondere Vorkommnisse und unterschreiben die Niederschrift.

(7) § 29 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Erscheinen Anwärtinnen und Anwärter verspätet zu einer Aufsichtsarbeit und wird nicht nach § 37 verfahren, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

### § 35

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Das Prüfungsamt lässt Anwärtinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung zu, wenn drei oder mehr schriftliche Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Das Prüfungsamt teilt den Anwärtinnen und Anwärtern die Zulassung oder Nichtzulassung rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mit. Dabei gibt es den zugelassenen Anwärtinnen und Anwärtern die von ihnen in den einzelnen schriftlichen Aufsichtsarbeiten erzielten Rangpunkte bekannt, wenn sie dies beantragen. Die Nichtzulassung bedarf der Schriftform; sie wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### § 36

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Prüfungskommission wählt aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (§ 34 Abs. 1) und den sonstigen Gebieten der fachtheoretischen Ausbildung sowie der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen aus.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärtinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 30 Minuten je Anwärtin oder Anwärter nicht unterschreiten; sie soll 40 Minuten nicht überschreiten. Es sollen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Anwärtinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen nach § 39; die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt jeweils die Bewertung vor. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.

(5) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben.

### § 37

#### Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert ist, hat dies

unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

(2) Aus wichtigem Grund können Anwärterinnen oder Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die betreffenden Prüfungsteile nachgeholt werden; es entscheidet, ob und wie weit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die schriftliche oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 38

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versuchen oder dazu beitragen oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission nach Absatz 2 über die weitere Fortsetzung der Prüfung gestattet werden; bei einer erheblichen Störung können sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder einer Täuschung, die nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt können nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Betroffene sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 zu hören.

### § 39

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten und Rangpunkten bewertet:

sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) 13 bis 11 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet; sie werden auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen werden den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zugeteilt. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen berücksichtigt.

(3) Die Note „ausreichend“ setzt voraus, dass der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.

(4) Die Leistungspunkte werden einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Rangpunkte zugeordnet:

	Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte
	100 bis 93,7	15
unter	93,7 bis 87,5	14
unter	87,5 bis 83,4	13
unter	83,4 bis 79,2	12
unter	79,2 bis 75,0	11
unter	75,0 bis 70,9	10
unter	70,9 bis 66,7	9
unter	66,7 bis 62,5	8
unter	62,5 bis 58,4	7
unter	58,4 bis 54,2	6
unter	54,2 bis 50,0	5
unter	50,0 bis 41,7	4
unter	41,7 bis 33,4	3
unter	33,4 bis 25,0	2
unter	25,0 bis 12,5	1
unter	12,5 bis 0	0.

(5) Ist nach der Art des Leistungsnachweises oder der Prüfungsarbeit die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar, werden den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festgelegt. Von diesen Anforderungen aus wird die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes begründet. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

#### § 40

##### **Gesamtergebnis**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlussnote fest. Dabei werden berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung mit 10 vom Hundert,
2. die Durchschnittspunktzahl der praktischen Ausbildung mit 10 vom Hundert,
3. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 vom Hundert,
4. die Rangpunkte der vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Laufbahnprüfung mit jeweils 13 vom Hundert, insgesamt 52 vom Hundert,
5. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 23 vom Hundert.

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl 5 oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufgerundet; im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung von Noten unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis nach Absatz 1 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist.

(3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission teilt die oder der Vorsitzende den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erreichten Rangpunkte mit, die sie oder er auf Wunsch kurz mündlich erläutert.

#### § 41

##### **Zeugnis**

(1) Das Prüfungsamt erteilt den Anwärtnerinnen und Anwärtern, die die Prüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis, das mindestens die Abschlussnote sowie die nach § 40 Abs. 1 Satz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl enthält. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dies den Anwärtnerinnen und Anwärtern schriftlich bekannt. Das Zeugnis nach Satz 1 und die Bekanntgabe nach Satz 2 werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses wird zu den Personalakten genommen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Anwärtnerinnen und Anwärter, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Bundesamt für Verfassungsschutz ein Zeugnis, das auch die

Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte umfasst.

(3) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben. Im Fall des § 38 Abs. 3 Satz 1 ist das Prüfungszeugnis zurückzugeben.

#### § 42

##### **Prüfungsakten, Einsichtnahme**

(1) Jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse über die Zwischenprüfung, der fachtheoretischen und praktischen Ausbildung, der Niederschriften über den Ablauf der Zwischenprüfung sowie der schriftlichen und mündlichen Laufbahnprüfung sowie des Laufbahnprüfungszeugnisses ist mit den schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten werden beim Bundesamt für Verfassungsschutz mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Die Anwärtnerinnen und Anwärter können nach Abschluss der Laufbahnprüfung Einsicht in die sie betreffenden Teile der Prüfungsakten nehmen.

#### § 43

##### **Wiederholung**

(1) Die Anwärtnerinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen; das Bundesministerium des Innern kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann, welche Teile der Ausbildung zu wiederholen und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

## **Kapitel 4**

### **Sonstige Vorschriften**

#### § 44

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Anwärtnerinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Ausbildung beginnen.

#### § 45

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2001

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## Neunte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Vom 15. Oktober 2001

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2001 (BGBl. I S. 192), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 8 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
  - b) Bei der Anlage wird die Angabe wie folgt gefasst:
 

„Anlage  
(zu § 1 Abs. 4)  
Mietenstufen der Gemeinden (§ 8 des Wohngeldgesetzes)  
nach Ländern ab 1. Januar 2002“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Mietenstufen für Gemeinden (§ 8 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,80 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden
      - aaa) die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,55 Euro“ und
      - bbb) die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 werden
    - aaa) in Buchstabe a die Angabe „8 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,05 Euro“ und
    - bbb) in Buchstabe b die Angabe „12 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6,10 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „1 100 Deutsche Mark“ wird durch die Wörter „562 Euro monatlich“ ersetzt.
  - c) Nach dem Wort „gewährte“ ist das Wort „Betrag“ durch das Wort „Sozialhilfebetrag“ zu ersetzen.
5. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Wohngeldgesetzes auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen; im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies jedoch nicht bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnteil.“
6. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „480 Deutsche Mark“ durch die Angabe „245 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden
    - aa) die Angabe „480“ durch die Angabe „245“ und
    - bb) die Angabe „360 Deutsche Mark“ durch die Angabe „184 Euro“ ersetzt.

## 7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage**  
(zu § 1 Abs. 4)

**Mietenstufen der Gemeinden**  
(§ 8 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern ab 1. Januar 2002\*)

Nachstehend werden bezeichnet als

Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –,

Kreise: nach Kreisen zusammengefasste Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –.

**Baden-Württemberg**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aalen	2	Bretzfeld	2
Achern	2	Bruchsal	3
Albstadt	2	Brühl	4
Altensteig	2	Buchen (Odenwald)	2
Ammerbuch	5	Bühl	2
Asperg	4	Burladingen	1
Backnang	4	Calw	3
Bad Dürrheim	3	Crailsheim	2
Bad Friedrichshall	4	Denkendorf	4
Bad Krozingen	4	Denzlingen	4
Bad Mergentheim	2	Ditzingen	5
Bad Rappenau	3	Donaueschingen	2
Bad Säckingen	2	Donzdorf	3
Bad Schönborn	3	Dossenheim	4
Bad Urach	3	Durmshheim	2
Bad Waldsee	3	Eberbach	3
Bad Wildbad im Schwarzwald	2	Ebersbach an der Fils	3
Bad Wurzach	2	Edingen-Neckarhausen	3
Baden-Baden	3	Eggenstein-Leopoldshafen	3
Baiersbronn	2	Ehingen (Donau)	2
Balingen	2	Eislingen/Fils	3
Besigheim	4	Ellwangen (Jagst)	2
Biberach an der Riß	2	Emmendingen	4
Bietigheim-Bissingen	4	Eningen unter Achalm	3
Birkenfeld	2	Eppelheim	5
Blaubeuren	2	Eppingen	2
Blaustein	3	Erbach	3
Blumberg	2	Esslingen am Neckar	5
Böblingen	5	Ettenheim	2
Bopfingen	2	Ettlingen	3
Brackenheim	2	Fellbach	5
Breisach am Rhein	3	Filderstadt	5
Bretten	2	Freiburg am Neckar	4

\*) Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1999 einschließlich der bis zum 31. März 2000 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Freiburg im Breisgau	5	Laichingen	2
Freudenstadt	3	Langenau	2
Friedrichshafen	3	Lauda-Königshofen	1
Friesenheim	2	Lauffen am Neckar	3
Gärtringen	5	Laupheim	2
Gaggenau	3	Leimen	5
Gaildorf	1	Leinfelden-Echterdingen	4
Geislingen an der Steige	3	Leonberg	4
Gengenbach	2	Leutenbach	4
Gerlingen	4	Leutkirch im Allgäu	2
Gernsbach	3	Linkenheim-Hochstetten	3
Gerstetten	3	Lörrach	4
Giengen an der Brenz	3	Lorch	1
Göppingen	3	Ludwigsburg	4
Graben-Neudorf	2	Malsch	2
Grenzach-Wyhlen	3	Mannheim	4
Gundelfingen	5	Marbach am Neckar	4
Haigerloch	1	Markdorf	3
Hechingen	3	Markgröningen	4
Heddesheim	4	Meckenbeuren	3
Heidelberg	5	Meßstetten	2
Heidenheim an der Brenz	3	Metzingen	3
Heilbronn	3	Möglingen	4
Hemsbach	3	Mössingen	4
Herbrechtingen	3	Mosbach	2
Herrenberg	5	Mühlacker	4
Heubach	2	Müllheim	3
Hockenheim	4	Münsingen	2
Holzgerlingen	5	Murrhardt	2
Horb am Neckar	2	Nagold	3
Isny im Allgäu	3	Neckargemünd	4
Karlsbad	3	Neckarsulm	3
Karlsruhe	3	Neuenburg am Rhein	3
Kehl	3	Neuhausen auf den Fildern	4
Kernen im Remstal	4	Niefern-Öschelbronn	3
Ketsch	3	Nürtingen	4
Kirchheim unter Teck	5	Nußloch	4
Konstanz	5	Oberderdingen	1
Korb	3	Oberkirch	2
Korntal-Münchingen	4	Oberndorf am Neckar	2
Kornwestheim	4	Obersulm	2
Kraichtal	1	Öhringen	3
Künzelsau	2	Östringen	2
Ladenburg	4	Offenburg	3
Lahr/Schwarzwald	2		

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Oftersheim	3	Steinheim an der Murr	3
Ostfildern	4	Stockach	2
Pfinztal	2	Straubenhardt	3
Pforzheim	3	Stutensee	3
Pfullendorf	2	Stuttgart	5
Pfullingen	4	Süßen	3
Philippsburg	3	Sulz am Neckar	2
Plochingen	5	Tamm	5
Radolfzell am Bodensee	3	Tauberbischofsheim	2
Rastatt	3	Teningen	3
Ravensburg	3	Tettngang	3
Remchingen	2	Titisee-Neustadt	2
Remseck am Neckar	3	Trossingen	3
Remshalden	4	Tübingen	5
Renningen	5	Tuttlingen	2
Reutlingen	3	Ubstadt-Weiher	2
Rheinau	2	Überlingen	3
Rheinfeldern (Baden)	3	Uhingen	3
Rheinstetten	3	Ulm	3
Rielasingen-Worblingen	3	Vaihingen an der Enz	4
Rottenburg am Neckar	4	Villingen-Schwenningen	3
Rottweil	2	Waghäusel	2
Rudersberg	3	Waiblingen	4
Sachsenheim	4	Waldbronn	3
Salem	2	Waldkirch	3
Sandhausen	4	Waldshut-Tiengen	2
Sankt Georgen im Schwarzwald	2	Walldorf	3
Sankt Leon-Rot	2	Walldürn	2
Saulgau	2	Wangen im Allgäu	3
Schopfheim	3	Wehr	3
Schorndorf	3	Weil am Rhein	3
Schramberg	2	Weil der Stadt	5
Schriesheim	4	Weingarten	4
Schwäbisch Gmünd	3	Weinheim	3
Schwäbisch Hall	2	Weinsberg	3
Schwaigern	2	Weinstadt	4
Schwetzingen	4	Welzheim	3
Sigmaringen	2	Wendlingen am Neckar	5
Sindelfingen	4	Wernau (Neckar)	4
Singen (Hohentwiel)	3	Wertheim	2
Sinsheim	3	Wiesloch	4
Sinzheim	1	Wildberg	2
Spaichingen	2	Winnenden	4

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Alb-Donau-Kreis	1	Blaubeuren, Blaustein, Ehingen (Donau), Erbach, Laichingen, Langenau
Biberach	1	Biberach an der Riß, Laupheim
Bodenseekreis	3	Friedrichshafen, Markdorf, Meckenbeuren, Salem, Tettngang, Überlingen
Böblingen	4	Böblingen, Gärtringen, Herrenberg, Holzgerlingen, Leonberg, Renningen, Sindelfingen, Weil der Stadt
Breisgau-Hochschwarzwald	3	Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Gundelfingen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Titisee-Neustadt
Calw	3	Altensteig, Bad Wildbad im Schwarzwald, Calw, Nagold, Wildberg
Emmendingen	3	Denzlingen, Emmendingen, Teningen, Waldkirch
Enzkreis	2	Birkenfeld, Mühlacker, Niefern-Öschelbronn, Remchingen, Straubenhardt
Esslingen	4	Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Neuhausen auf den Fildern, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Plochingen, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar), Ostfildern
Freudenstadt	2	Baiersbronn, Freudenstadt, Horb am Neckar
Göppingen	2	Donzdorf, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Geislingen an der Steige, Göppingen, Süßen, Uhingen
Heidenheim	2	Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen
Heilbronn	2	Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Brackenheim, Eppingen, Lauffen am Neckar, Neckarsulm, Obersulm, Schwaigern, Weinsberg
Hohenlohekreis	1	Bretzfeld, Künzelsau, Öhringen
Karlsruhe	2	Bad Schönborn, Bretten, Bruchsal, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Oberderdingen, Östringen, Pfinztal, Philippsburg, Rheinstetten, Stutensee, Waghäusel, Waldbronn, Ubstadt-Weiher
Konstanz	3	Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Stockach
Lörrach	3	Grenzach-Wyhlen, Lörrach, Rheinfeldern (Baden), Schopfheim, Weil am Rhein
Ludwigsburg	3	Asperg, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Freiberg am Neckar, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Remseck am Neckar, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Vaihingen an der Enz
Main-Tauber-Kreis	1	Bad Mergentheim, Lauda-Königshofen, Tauber-bischofsheim, Wertheim
Neckar-Odenwald-Kreis	1	Buchen (Odenwald), Mosbach, Walldürn
Ortenaukreis	2	Achern, Ettenheim, Friesenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Oberkirch, Offenburg, Rheinau
Ostalbkreis	1	Aalen, Bopfingen, Ellwangen (Jagst), Heubach, Lorch, Schwäbisch Gmünd
Rastatt	2	Bühl, Durmersheim, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt, Sinzheim
Ravensburg	2	Bad Waldsee, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Wangen im Allgäu, Weingarten

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Rems-Murr-Kreis	3	Backnang, Fellbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Murrhardt, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden
Reutlingen	2	Bad Urach, Eningen unter Achalm, Metzingen, Münsingen, Pfullingen, Reutlingen
Rhein-Neckar-Kreis	2	Brühl, Dossenheim, Eberbach, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hockenheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Neckargemünd, Nußloch, Oftersheim, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen, Sinsheim, Walldorf, Weinheim, Wiesloch
Rottweil	1	Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schramberg, Sulz am Neckar
Schwäbisch Hall	1	Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Hall
Schwarzwald-Baar-Kreis	2	Bad Dürkheim, Blumberg, Donaueschingen, Sankt Georgen im Schwarzwald, Villingen-Schwenningen
Sigmaringen	1	Pfullendorf, Saulgau, Sigmaringen
Tübingen	4	Ammerbuch, Mössingen, Rottenburg am Neckar, Tübingen
Tuttlingen	1	Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen
Waldshut	2	Bad Säckingen, Waldshut-Tiengen, Wehr
Zollernalbkreis	1	Albstadt, Balingen, Burladingen, Haigerloch, Hechingen, Meßstetten

**Bayern**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Abensberg	1	Bogen	2
Aichach	3	Bruckmühl	4
Altdorf	3	Buchloe	3
Altdorf b. Nürnberg	3	Burghausen	2
Altötting	2	Burgkirchen a. d. Alz	2
Alzenau i. UFr.	2	Burglengenfeld	1
Amberg	2	Burgthann	2
Ansbach	1	Cham	1
Aschaffenburg	3	Coburg	2
Augsburg	3	Dachau	5
Bad Aibling	4	Deggendorf	2
Bad Kissingen	2	Dillingen a. d. Donau	2
Bad Neustadt a. d. Saale	2	Dingolfing	2
Bad Reichenhall	4	Dinkelsbühl	1
Bad Tölz	5	Donauwörth	1
Bad Windsheim	1	Dorfen	3
Bad Wörishofen	2	Ebersberg	5
Bamberg	2	Eching	6
Bayreuth	3	Eckental	3
Bobingen	3	Eggenfelden	1

(Fortsetzung **Bayern**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Eichenau	6	Illertissen	2
Eichstätt	2	Immenstadt i. Allgäu	3
Erding	5	Ingolstadt	3
Ergolding	2	Ismaning	6
Erlangen	3	Karlsfeld	6
Essenbach	1	Karlstadt	1
Feucht	3	Kaufbeuren	3
Feuchtwangen	2	Kelheim	2
Forchheim	2	Kempten (Allgäu)	3
Freilassing	3	Kirchheim b. München	6
Freising	5	Kissing	3
Friedberg	3	Kitzingen	2
Fürstenfeldbruck	5	Königsbrunn	4
Fürth	3	Kolbermoor	5
Füssen	4	Kronach	1
Garching b. München	4	Krumbach (Schwaben)	2
Garmisch-Partenkirchen	6	Kümmersbruck	1
Gauting	6	Kulmbach	1
Gemünden a. Main	2	Landau a. d. Isar	1
Geretsried	4	Landsberg a. Lech	4
Germering	6	Landshut	3
Gersthofen	3	Langenzenn	3
Gilching	6	Lappersdorf	2
Goldbach	2	Lauf a. d. Pegnitz	3
Gräfelfing	5	Lauingen (Donau)	1
Grafring b. München	6	Lichtenfels	1
Gröbenzell	6	Lindau (Bodensee)	4
Großostheim	2	Lindenberg i. Allgäu	3
Grünwald	5	Lohr a. Main	1
Günzburg	2	Mainburg	2
Gunzenhausen	1	Maisach	5
Haar	6	Manching	3
Hammelburg	1	Markt Schwaben	6
Haßfurt	1	Marktheidenfeld	1
Hauzenberg	1	Marktobersdorf	2
Helmbrechts	1	Marktreuditz	1
Hersbruck	3	Maxhütte-Haidhof	1
Herzogenaurach	3	Meitingen	2
Hilpoltstein	1	Memmingen	2
Hirschaid	1	Mering	3
Höchstadt a. d. Aisch	2	Miesbach	5
Hösbach	2	Mindelheim	3
Hof	1	Mömbris	2
Holzkirchen	5	Moosburg a. d. Isar	4

(Fortsetzung **Bayern**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Mühdorf a. Inn	2	Rosenheim	5
Münchberg	1	Roth	2
München	6	Rothenburg ob der Tauber	2
Murnau a. Staffelsee	6	Schongau	3
Neu-Ulm	3	Schrobenhausen	2
Neubiberg	5	Schwabach	3
Neuburg a. d. Donau	2	Schwabmünchen	3
Neufahrn b. Freising	6	Schwandorf	1
Neumarkt i. d. OPf.	2	Schweinfurt	2
Neusäß	4	Selb	1
Neustadt a. d. Aisch	2	Senden	4
Neustadt a. d. Donau	2	Sonthofen	4
Neustadt b. Coburg	1	Stadtbergen	3
Neutraubling	3	Staffelstein	1
Nördlingen	2	Starnberg	6
Nürnberg	4	Stein	4
Oberasbach	2	Straubing	2
Oberhaching	6	Sulzbach-Rosenberg	1
Oberschleißheim	6	Taufkirchen	3
Oberstdorf	4	Traunreut	3
Ochsenfurt	2	Traunstein	3
Olching	6	Treuchtlingen	2
Osterhofen	1	Trostberg	2
Ottobrunn	6	Unterhaching	6
Passau	2	Unterschleißheim	6
Pegnitz	2	Vaterstetten	6
Peißenberg	3	Vilsbiburg	1
Peiting	3	Vilshofen	1
Penzberg	4	Vöhringen	2
Pfaffenhofen a. d. Ilm	4	Waldkirchen	1
Pfarrkirchen	1	Waldkraiburg	1
Planegg	6	Wasserburg a. Inn	3
Plattling	2	Weiden i. d. OPf.	2
Pocking	2	Weilheim i. OB	4
Poing	6	Weißenburg i. Bay.	2
Puchheim	6	Weißenhorn	2
Raubling	3	Wendelstein	3
Regen	1	Werneck	1
Regensburg	4	Wolfratshausen	5
Regenstauf	2	Wolnzach	2
Rehau	1	Würzburg	3
Roding	1	Wunsiedel	1
Rödental	1	Zirndorf	2
Röthenbach a. d. Pegnitz	2	Zwiesel	1

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aichach-Friedberg	2	Aichach, Friedberg, Kissing, Mering
Altötting	2	Altötting, Burghausen, Burgkirchen a. d. Alz
Amberg-Sulzbach	1	Kümmersbruck, Sulzbach-Rosenberg
Ansbach	1	Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber
Aschaffenburg	2	Alzenau i. UFr., Goldbach, Großostheim, Hösbach, Mömbris
Augsburg	2	Bobingen, Gersthofen, Königsbrunn, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadtbergen
Bad Kissingen	1	Bad Kissingen, Hammelburg
Bad Tölz-Wolfratshausen	4	Bad Tölz, Geretsried, Wolfratshausen
Bamberg	1	Hirschaid
Bayreuth	1	Pegnitz
Berchtesgadener Land	3	Bad Reichenhall, Freilassing
Cham	1	Cham, Roding
Coburg	1	Neustadt b. Coburg, Rödentel
Dachau	5	Dachau, Karlsfeld
Deggendorf	1	Deggendorf, Osterhofen, Plattling
Dillingen a. d. Donau	1	Dillingen a. d. Donau, Lauingen (Donau)
Dingolfing-Landau	1	Dingolfing, Landau a. d. Isar
Donau-Ries	1	Donauwörth, Nördlingen
Ebersberg	5	Ebersberg, Grafing b. München, Markt Schwaben, Poing, Vaterstetten
Eichstätt	2	Eichstätt
Erding	3	Dorfen, Erding
Erlangen-Höchstadt	2	Eckental, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch
Forchheim	1	Forchheim
Freising	4	Eching, Freising, Moosburg a. d. Isar, Neufahrn b. Freising
Freyung-Grafenau	1	Waldkirchen
Fürstenfeldbruck	5	Eichenau, Fürstenfeldbruck, Germering, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim
Fürth	2	Langenzenn, Oberasbach, Stein, Zirndorf
Garmisch-Partenkirchen	5	Garmisch-Partenkirchen, Murnau a. Staffelsee
Günzburg	2	Günzburg, Krumbach (Schwabern)
Haßberge	1	Haßfurt
Hof	1	Helmbrechts, Münchberg, Rehau
Kelheim	1	Abensberg, Kelheim, Mainburg, Neustadt a. d. Donau
Kitzingen	1	Kitzingen
Kronach	1	Kronach
Kulmbach	1	Kulmbach
Landsberg a. Lech	3	Landsberg a. Lech
Landshut	1	Altdorf, Ergolding, Essenbach, Vilsbiburg
Lichtenfels	1	Lichtenfels, Staffelstein
Lindau (Bodensee)	2	Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu
Main-Spessart	1	Gemünden a. Main, Karlstadt, Lohr a. Main, Marktheidenfeld

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Miesbach	4	Holzkirchen, Miesbach
Miltenberg	2	—
Mühldorf a. Inn	2	Mühldorf a. Inn, Waldkraiburg
München	6	Garching b. München, Gräfelfing, Grünwald, Haar, Ismaning, Kirchheim b. München, Neubiberg, Oberhaching, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Taufkirchen, Unterhaching, Unterschleißheim
Neuburg-Schrobenhausen	1	Neuburg a. d. Donau, Schrobenhausen
Neumarkt i. d. OPf.	1	Neumarkt i. d. OPf.
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1	Bad Windsheim, Neustadt a. d. Aisch
Neustadt a. d. Waldnaab	1	—
Neu-Ulm	1	Illertissen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen, Weißenhorn
Nürnberg Land	2	Altdorf b. Nürnberg, Burgthann, Feucht, Hersbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Röthenbach a. d. Pegnitz
Oberallgäu	2	Immenstadt i. Allgäu, Oberstdorf, Sonthofen
Ostallgäu	2	Buchloe, Füssen, Marktoberdorf
Passau	1	Hauzenberg, Pocking, Vilshofen
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	Manching, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Wolnzach
Regen	1	Regen, Zwiesel
Regensburg	1	Lappersdorf, Neutraubling, Regenstein
Rhön-Grabfeld	1	Bad Neustadt a. d. Saale
Rosenheim	3	Bad Aibling, Bruckmühl, Kolbermoor, Raubling, Wasserburg a. Inn
Roth	1	Hilpoltstein, Roth, Wendelstein
Rottal-Inn	1	Eggenfelden, Pfarrkirchen
Schwandorf	1	Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf
Schweinfurt	1	Werneck
Starnberg	5	Gauting, Gilching, Starnberg
Straubing-Bogen	1	Bogen
Tirschenreuth	1	—
Traunstein	2	Traunreut, Traunstein, Trostberg
Unterallgäu	1	Bad Wörishofen, Mindelheim
Weilheim-Schongau	3	Peißenberg, Peiting, Penzberg, Schongau, Weilheim i. OB
Weißenburg-Gunzenhausen	1	Gunzenhausen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay.
Würzburg	2	Ochsenfurt
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1	Marktredwitz, Selb, Wunsiedel

**Berlin**

Gemeinde	Mieten- stufe
Berlin	4

**Brandenburg**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Angermünde	3	Lübben/Spreewald	3
Bad Freienwalde (Oder)	2	Lübbenau/Spreewald	2
Bad Liebenwerda	1	Nauen	3
Bernau bei Berlin	3	Neuenhagen bei Berlin	3
Brandenburg an der Havel	3	Neuruppin	2
Cottbus	2	Oranienburg	3
Eberswalde	2	Perleberg	1
Eisenhüttenstadt	2	Petershagen/Eggersdorf	4
Elsterwerda	1	Potsdam	3
Erkner	2	Prenzlau	3
Falkensee	4	Pritzwalk	2
Finsterwalde	3	Rathenow	3
Forst (Lausitz)	2	Rüdersdorf b. Bln.	2
Frankfurt (Oder)	2	Schöneiche b. Berlin	3
Fredersdorf-Vogelsdorf	2	Schwedt/Oder	2
Fürstenwalde/Spree	3	Senftenberg	2
Großräschen	1	Spremberg	2
Guben	3	Strausberg	2
Hennigsdorf	3	Teltow	3
Hohen Neuendorf	4	Templin	2
Jüterbog	1	Velten	3
Kleinmachnow	3	Werder (Havel)	4
Königs Wusterhausen	3	Wittenberge	3
Kolkwitz	1	Wittstock/Dosse	2
Lauchhammer	3	Zehdenick	2
Luckenwalde	3	Zepernick	3
Ludwigsfelde	3		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Barnim	2	Bernau bei Berlin, Eberswalde, Zepernick
Dahme-Spreewald	3	Königs Wusterhausen, Lübben/Spreewald
Elbe-Elster	2	Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Finsterwalde
Havelland	2	Falkensee, Nauen, Rathenow
Märkisch-Oderland	2	Bad Freienwalde (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf b. Bln., Strausberg
Oberhavel	2	Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Oranienburg, Velten, Zehdenick
Oberspreewald-Lausitz	2	Großräschen, Lauchhammer, Lübbenau/Spreewald, Senftenberg
Oder-Spree	2	Eisenhüttenstadt, Erkner, Fürstenwalde/Spree, Schöneiche b. Berlin
Ostprignitz-Ruppin	1	Neuruppin, Wittstock/Dosse
Potsdam-Mittelmark	2	Kleinmachnow, Teltow, Werder (Havel)
Prignitz	1	Perleberg, Pritzwalk, Wittenberge
Spree-Neiße	1	Forst (Lausitz), Guben, Kolkwitz, Spremberg
Teltow-Fläming	2	Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde
Uckermark	1	Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder, Templin

**Bremen**

Gemeinde	Mieten- stufe
Bremen	4
Bremerhaven	3

**Hamburg**

Gemeinde	Mieten- stufe
Hamburg	5

**Hessen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Alsfeld	2	Dieburg	4
Altenstadt	4	Dietzenbach	6
Aßlar	3	Dillenburg	2
Babenhausen	4	Dreieich	5
Bad Arolsen	1	Eichenzell	1
Bad Camberg	3	Eltville am Rhein	5
Bad Hersfeld	2	Eppstein	5
Bad Homburg v. d. Höhe	6	Erbach	4
Bad Nauheim	5	Erlensee	5
Bad Schwalbach	4	Eschborn	5
Bad Soden am Taunus	4	Eschenburg	2
Bad Soden-Salmünster	3	Eschwege	1
Bad Vilbel	5	Felsberg	1
Bad Wildungen	2	Flörsheim am Main	5
Baunatal	3	Frankenberg (Eder)	2
Bebra	2	Frankfurt am Main	6
Bensheim	4	Freigericht	3
Biebertal	3	Friedberg (Hessen)	4
Biedenkopf	2	Friedrichsdorf	5
Birkenau	2	Fritzlar	2
Bischofsheim	3	Fürth	3
Borken (Hessen)	2	Fulda	2
Braunfels	3	Fuldataal	2
Bruchköbel	4	Geisenheim	4
Büdingen	3	Gelnhausen	3
Bürstadt	3	Gießen	3
Büttelborn	4	Ginsheim-Gustavsburg	4
Buseck	3	Gladenbach	2
Butzbach	3	Griesheim	4
Darmstadt	5	Groß-Gerau	6
Dautphetal	1	Groß-Umstadt	3

(Fortsetzung **Hessen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Groß-Zimmern	5	Melsungen	2
Grünberg	3	Michelstadt	4
Gründau	4	Mörfelden-Walldorf	5
Hadamar	3	Mörtenbach	2
Haiger	2	Mücke	1
Hainburg	4	Mühlheim am Main	5
Hanau	5	Mühltal	4
Hattersheim am Main	5	Münster	4
Heppenheim (Bergstraße)	4	Nauheim	5
Herborn	3	Neu-Anspach	5
Hessisch Lichtenau	2	Neu-Isenburg	5
Heusenstamm	6	Neuhof	1
Hochheim am Main	5	Nidda	3
Hofgeismar	2	Nidderau	3
Hofheim am Taunus	4	Niedernhausen	5
Homburg (Efze)	2	Niestetal	3
Hünfeld	1	Ober-Ramstadt	5
Hünfelden	3	Obertshausen	5
Hüttenberg	3	Oberursel (Taunus)	4
Hungen	3	Oestrich-Winkel	4
Idstein	4	Offenbach am Main	6
Karben	5	Petersberg	2
Kassel	3	Pfungstadt	4
Kaufungen	2	Pohlheim	3
Kelkheim (Taunus)	5	Raunheim	6
Kelsterbach	4	Reinheim	3
Kirchhain	2	Reiskirchen	3
Königstein im Taunus	5	Riedstadt	5
Korbach	2	Rodenbach	5
Kriftel	6	Rodgau	5
Kronberg im Taunus	6	Rödermark	5
Künzell	2	Rosbach v. d. Höhe	4
Lampertheim	3	Roßdorf	5
Langen (Hessen)	5	Rotenburg a. d. Fulda	2
Langenselbold	3	Rüdesheim am Rhein	4
Langgöns	3	Rüsselsheim	5
Laubach	3	Schauenburg	2
Lauterbach (Hessen)	2	Schlitz	1
Lich	3	Schlüchtern	3
Limburg a. d. Lahn	3	Schöneck	4
Linden	4	Schotten	3
Lohfelden	3	Schwalbach am Taunus	5
Lorsch	3	Schwalmstadt	2
Maintal	5	Seeheim-Jugenheim	5
Marburg	4	Seligenstadt	3

(Fortsetzung **Hessen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Solms	2	Wächtersbach	3
Stadtallendorf	2	Wald-Michelbach	2
Steinau an der Straße	3	Weilburg	2
Steinbach (Taunus)	5	Weiterstadt	5
Taunusstein	4	Wettenberg	3
Trebur	5	Wetzlar	2
Usingen	4	Wiesbaden	5
Vellmar	3	Witzenhausen	2
Viernheim	3	Wolfhagen	2

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Bergstraße	2	Bensheim, Birkenau, Bürstadt, Fürth, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lorsch, Mörlenbach, Viernheim, Wald-Michelbach
Darmstadt-Dieburg	4	Babenhausen, Dieburg, Griesheim, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Mühlthal, Münster, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt
Fulda	1	Eichenzell, Fulda, Hünfeld, Künzell, Neuhoof, Petersberg
Gießen	3	Biebental, Buseck, Gießen, Grünberg, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Pohlheim, Reiskirchen, Wettenberg
Groß-Gerau	4	Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Rüsselsheim, Trebur
Hersfeld-Rotenburg	1	Bad Hersfeld, Bebra, Rotenburg a. d. Fulda
Hochtaunuskreis	4	Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Steinbach (Taunus), Usingen
Kassel	1	Baunatal, Fuldata, Hofgeismar, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg, Vellmar, Wolfhagen
Lahn-Dill-Kreis	2	Aßlar, Braunfels, Dillenburg, Eschenburg, Haiger, Herborn, Hüttenberg, Solms, Wetzlar
Limburg-Weilburg	2	Bad Camberg, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Weilburg
Main-Kinzig-Kreis	3	Bad Soden-Salmünster, Bruchköbel, Erlensee, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau, Rodenbach, Schlüchtern, Schöneck, Steinau an der Straße, Wächtersbach
Main-Taunus-Kreis	6	Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Kriftel, Schwalbach am Taunus
Marburg-Biedenkopf	2	Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach, Kirchhain, Marburg, Stadtallendorf
Odenwaldkreis	3	Erbach, Michelstadt

(Fortsetzung **Hessen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Offenbach	4	Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen (Hessen), Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt
Rheingau-Taunus-Kreis	3	Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Geisenheim, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, Taunusstein
Schwalm-Eder-Kreis	1	Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Melsungen, Schwalmstadt
Vogelsbergkreis	1	Alsfeld, Lauterbach (Hessen), Mücke, Schlitz, Schotten
Waldeck-Frankenberg	1	Bad Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Eder), Korbach
Werra-Meißner-Kreis	1	Eschwege, Hessisch Lichtenau, Witzenhausen
Wetteraukreis	3	Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Nidda, Rosbach v. d. Höhe

**Mecklenburg-Vorpommern**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Anklam	2	Parchim	3
Bad Doberan	4	Pasewalk	2
Barth	3	Ribnitz-Damgarten	1
Bergen auf Rügen	2	Rostock	4
Boizenburg/Elbe	3	Sassnitz	3
Demmin	2	Schwerin	3
Greifswald	3	Stralsund	3
Grevesmühlen	3	Teterow	3
Grimmen	3	Torgelow	3
Güstrow	3	Ueckermünde	3
Hagenow	3	Waren (Müritz)	3
Ludwigslust	2	Wismar	3
Neubrandenburg	2	Wolgast	3
Neustrelitz	3		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Bad Doberan	3	Bad Doberan
Demmin	2	Demmin
Güstrow	2	Güstrow, Teterow
Ludwigslust	2	Boizenburg/Elbe, Hagenow, Ludwigslust
Mecklenburg-Strelitz	2	Neustrelitz
Müritz	2	Waren (Müritz)
Nordvorpommern	2	Barth, Grimmen, Ribnitz-Damgarten
Nordwestmecklenburg	3	Grevesmühlen
Ostvorpommern	2	Anklam, Wolgast
Parchim	2	Parchim
Rügen	2	Bergen auf Rügen, Sassnitz
Uecker-Randow	2	Pasewalk, Torgelow, Ueckermünde

**Niedersachsen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Achim	4	Drochtersen	2
Aerzen	1	Duderstadt	2
Alfeld (Leine)	2	Edemissen	2
Apen	2	Edeweicht	2
Aurich	2	Einbeck	3
Bad Bentheim	1	Emden	3
Bad Essen	2	Emmerthal	1
Bad Gandersheim	2	Emstek	1
Bad Harzburg	2	Fallingbostal	3
Bad Iburg	2	Friedeburg	1
Bad Lauterberg im Harz	2	Friesoythe	1
Bad Münder am Deister	2	Ganderkesee	3
Bad Nenndorf	3	Garbsen	4
Bad Pyrmont	2	Garrel	1
Bad Salzdetfurth	2	Geeste	1
Bad Zwischenahn	2	Gehrden	4
Barsinghausen	3	Georgsmarienhütte	2
Barßel	1	Gifhorn	3
Bassum	2	Göttingen	4
Belm	3	Goslar	3
Bergen	2	Großefehn	1
Bissendorf	2	Großenkneten	2
Bockenem	2	Hagen am Teutoburger Wald	2
Bohmte	1	Hameln	3
Bovenden	3	Hann. Münden	2
Brake (Unterweser)	3	Hannover	5
Bramsche	2	Haren (Ems)	1
Braunschweig	4	Harsefeld	4
Bremervörde	3	Harsum	3
Buchholz in der Nordheide	6	Hasbergen	3
Bückeberg	3	Haselünne	1
Burgdorf	4	Hatten	3
Burgwedel	3	Helmstedt	3
Buxtehude	5	Hemmingen	4
Celle	4	Herzberg am Harz	2
Clausthal-Zellerfeld	2	Hessisch Oldendorf	2
Cloppenburg	2	Hildesheim	4
Cremlingen	3	Holzminde	2
Cuxhaven	3	Hude (Oldenburg)	2
Damme	1	Ihlow	1
Dassel	1	Ilse	2
Delmenhorst	3	Isernhagen	4
Diepholz	2	Jever	2
Dinklage	1	Jork	4

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Kirchlinteln	2	Rastede	3
Königslutter am Elm	3	Rehburg-Loccum	2
Krummhörn	1	Rhauderfehn	1
Laatzten	5	Rinteln	2
Lahstedt	3	Ritterhude	4
Langersheim	2	Ronnenberg	5
Langen	3	Rosdorf	4
Langenhagen	5	Rosengarten	6
Langwedel	3	Rotenburg (Wümme)	3
Leer (Ostfriesland)	2	Salzgitter	4
Lehre	3	Salzhemmendorf	2
Lehrte	4	Sarstedt	4
Lengede	2	Saterland	1
Lilienthal	3	Scheeßel	2
Lingen (Ems)	2	Schiffdorf	3
Löningen	1	Schneverdingen	3
Lohne (Oldenburg)	2	Schöningen	2
Loxstedt	3	Schortens	2
Lüneburg	5	Schüttorf	2
Melle	2	Schwanewede	3
Meppen	2	Seelze	4
Moormerland	1	Seesen	2
Munster	3	Seevetal	6
Neu Wulmstorf	6	Sehnde	3
Neustadt am Rübenberge	3	Soltau	3
Nienburg (Weser)	3	Springe	3
Norden	3	Stade	4
Nordenham	2	Stadthagen	3
Nordhorn	2	Stelle	5
Nordstemmen	2	Stuhr	4
Northeim	3	Südbrookmerland	1
Obernkirchen	3	Sulingen	3
Oldenburg (Oldenburg)	4	Syke	4
Osnabrück	3	Tostedt	5
Osterholz-Scharmbeck	3	Twistringen	2
Osterode am Harz	2	Uelzen	2
Ostrhauderfehn	1	Uetze	3
Ottersberg	3	Uplengen	1
Oyten	4	Uslar	1
Papenburg	2	Varel	2
Pattensen	4	Vechelde	3
Peine	3	Vechta	2
Quakenbrück	2	Verden (Aller)	3

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Vienenburg	2	Wiesmoor	2
Visselhövede	2	Wietmarschen	1
Wallenhorst	2	Wildeshausen	3
Walsrode	4	Wilhelmshaven	2
Wangerland	1	Winsen (Aller)	2
Wardenburg	2	Winsen (Luhe)	6
Wedemark	3	Wittingen	2
Weener	1	Wittmund	2
Wennigsen (Deister)	5	Wolfenbüttel	3
Westerstede	2	Wolfsburg	4
Westoverledingen	1	Wunstorf	3
Weyhe	4	Zetel	2
Wiefelstede	3	Zeven	3

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aurich	1	Aurich, Großefehn, Ihlow, Krummhörn, Norden, Südbrookmerland, Wiesmoor
Celle	2	Bergen, Celle, Winsen (Aller)
Cloppenburg	1	Barbel, Cloppenburg, Emstek, Friesoythe, Garrel, Lönningen, Saterland
Cuxhaven	2	Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Schiffdorf
Diepholz	1	Bassum, Diepholz, Stuhr, Sulingen, Syke, Twistringen, Weyhe
Emsland	1	Geeste, Haren (Ems), Haselünne, Lingen (Ems), Meppen, Papenburg
Friesland	2	Jever, Schortens, Varel, Wangerland, Zetel
Gifhorn	3	Gifhorn, Wittingen
Göttingen	1	Bovenden, Duderstadt, Göttingen, Hann. Münden, Rosdorf
Goslar	2	Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Langelsheim, Seesen, Vienenburg
Grafschaft Bentheim	1	Bad Bentheim, Nordhorn, Schüttorf, Wietmarschen
Hameln-Pyrmont	1	Aerzen, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf
Harburg	5	Buchholz in der Nordheide, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal, Stelle, Tostedt, Winsen (Luhe)
Helmstedt	1	Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen
Hildesheim	2	Alfeld (Leine), Bad Salzdetfurth, Bockenem, Harsum, Hildesheim, Nordstemmen, Sarstedt
Holzminden	1	Holzminden
Leer	1	Leer (Ostfriesland), Moormerland, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Uplengen, Weener, Westoverledingen
Lüchow-Dannenberg	1	—
Lüneburg	4	Lüneburg

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Nienburg (Weser)	2	Nienburg (Weser), Rehburg-Loccum
Northeim	1	Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Northeim, Uslar
Oldenburg	2	Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, Wildeshausen
Osnabrück	1	Bad Essen, Bad Iburg, Belm, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Melle, Quakenbrück, Wallenhorst
Osterholz	2	Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede
Osterode am Harz	2	Bad Lauterberg im Harz, Herzberg am Harz, Osterode am Harz
Peine	3	Edemissen, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Peine, Vechelde
Rotenburg (Wümme)	2	Bremervörde, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Visselhövede, Zeven
Schaumburg	2	Bad Nenndorf, Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen
Soltau-Fallingbostal	2	Fallingbostal, Munster, Schneverdingen, Soltau, Walsrode
Stade	3	Buxtehude, Drochtersen, Harsefeld, Jork, Stade
Uelzen	2	Uelzen
Vechta	1	Damme, Dinklage, Lohne (Oldenburg), Vechta
Verden	3	Achim, Kirchlinteln, Langwedel, Ottersberg, Oyten, Verden (Aller)
Wesermarsch	2	Brake (Unterweser), Nordenham
Wittmund	1	Friedeburg, Wittmund
Wolfenbüttel	2	Cremlingen, Wolfenbüttel

**Nordrhein-Westfalen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aachen	4	Bad Lippspringe	3
Ahaus	2	Bad Münstereifel	3
Ahlen	3	Bad Oeynhausen	3
Aldenhoven	3	Bad Salzuflen	3
Alfter	5	Bad Sassendorf	2
Alpen	3	Baesweiler	3
Alsdorf	3	Balve	2
Altena	3	Beckum	3
Anröchte	2	Bedburg	3
Arnsberg	3	Bedburg-Hau	2
Ascheberg	4	Bergheim	3
Attendorn	2	Bergisch Gladbach	5
Augustdorf	2	Bergkamen	3
Bad Berleburg	2	Bergneustadt	3
Bad Driburg	2	Bestwig	2
Bad Honnef	4	Beverungen	1
Bad Laasphe	2	Bielefeld	3

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Billerbeck	3	Erkelenz	3
Blomberg	2	Erkrath	4
Bocholt	3	Erwitte	2
Bochum	3	Eschweiler	3
Bönen	3	Espelkamp	2
Bonn	5	Essen	4
Borchen	2	Euskirchen	4
Borken	3	Extertal	1
Bornheim	4	Finnentrop	1
Bottrop	3	Frechen	5
Brakel	1	Freudenberg	3
Brilon	2	Fröndenberg	4
Brüggen	3	Gangelt	2
Brühl	4	Geilenkirchen	3
Bünde	3	Geldern	4
Büren	2	Gelsenkirchen	3
Burbach	2	Gescher	2
Burscheid	4	Geseke	2
Castrop-Rauxel	3	Gevelsberg	3
Coesfeld	3	Gladbeck	3
Datteln	3	Goch	2
Delbrück	2	Grefrath	3
Detmold	3	Greven	3
Dinslaken	4	Grevenbroich	4
Dormagen	5	Gronau (Westf.)	2
Dorsten	3	Gütersloh	3
Dortmund	3	Gummersbach	4
Drensteinfurt	2	Haan	4
Drolshagen	2	Hagen	3
Dülmen	3	Halle (Westf.)	2
Düren	3	Haltern	4
Düsseldorf	6	Halver	4
Duisburg	3	Hamm	3
Eitorf	3	Hamminkeln	3
Elsdorf	4	Harsewinkel	3
Emmerich	2	Hattingen	3
Emsdetten	2	Havixbeck	3
Engelskirchen	4	Heiligenhaus	5
Enger	3	Heinsberg	3
Ennepetal	3	Hemer	3
Ennigerloh	2	Hennef (Sieg)	4
Ense	3	Herdecke	4
Erfstadt	4	Herford	3

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Herne	3	Kreuztal	3
Herten	4	Kürten	4
Herzebrock-Clarholz	3	Lage	2
Herzogenrath	3	Langenfeld (Rheinland)	4
Hiddenhausen	2	Langerwehe	3
Hilchenbach	3	Leichlingen (Rheinland)	4
Hilden	4	Lemgo	3
Hille	3	Lengerich	3
Hörstel	2	Lennestadt	2
Hövelhof	2	Leopoldshöhe	2
Höxter	2	Leverkusen	4
Holzwickede	3	Lichtenau	3
Horn-Bad Meinberg	2	Lindlar	3
Hückelhoven	2	Linnich	2
Hückeswagen	4	Lippetal	2
Hüllhorst	2	Lippstadt	3
Hünxe	3	Löhne	3
Hürth	4	Lohmar	5
Ibbenbüren	3	Lotte	3
Iserlohn	3	Lübbecke	2
Isselburg	2	Lüdenscheid	4
Issum	2	Lüdinghausen	3
Jüchen	3	Lügde	1
Jülich	3	Lünen	3
Kaarst	5	Marienheide	3
Kalkar	2	Marl	3
Kall	3	Marsberg	2
Kalletal	2	Mechernich	3
Kamen	3	Meckenheim	5
Kamp-Lintfort	4	Meerbusch	4
Kempen	4	Meinerzhagen	3
Kerken	3	Menden (Sauerland)	3
Kerpen	4	Meschede	2
Kevelaer	3	Mettingen	2
Kierspe	4	Mettmann	4
Kirchhundem	1	Minden	3
Kirchlengern	2	Möhnesee	2
Kleve	2	Mönchengladbach	4
Köln	5	Moers	3
Königswinter	5	Monheim am Rhein	5
Korschenbroich	3	Monschau	2
Krefeld	4	Morsbach	2
Kreuzau	3	Much	4

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Mülheim an der Ruhr	3	Rheda-Wiedenbrück	3
Münster	4	Rhede	3
Netphen	3	Rheinbach	4
Nettetal	3	Rheinberg	4
Neuenkirchen	2	Rheine	3
Neuenrade	3	Rietberg	3
Neukirchen-Vluyn	4	Rösrath	5
Neunkirchen	2	Rommerskirchen	3
Neunkirchen-Seelscheid	4	Rosendahl	3
Neuss	5	Rüthen	1
Nideggen	2	Ruppichterath	4
Niederkassel	5	Salzkotten	2
Niederkrüchten	3	Sankt Augustin	5
Niederzier	3	Sassenberg	3
Nörvenich	3	Schalksmühle	4
Nottuln	4	Schermbach	3
Nümbrecht	3	Schleiden	3
Oberhausen	3	Schloß Holte-Stukenbrock	3
Ochtrup	2	Schmallenberg	2
Odenthal	4	Schwalmtal	3
Oelde	3	Schwelm	4
Oer-Erkenschwick	3	Schwerte	3
Oerlinghausen	3	Selm	4
Olfen	2	Senden	3
Olpe	2	Sendenhorst	3
Olsberg	2	Siegburg	5
Overath	4	Siegen	3
Paderborn	3	Simmerath	2
Petershagen	2	Soest	3
Plettenberg	3	Solingen	4
Porta Westfalica	2	Spenge	3
Preußisch Oldendorf	2	Sprockhövel	4
Pulheim	5	Stadtlohn	2
Radevormwald	3	Steinfurt	2
Raesfeld	3	Steinhagen	3
Rahden	2	Steinheim	1
Ratingen	4	Stemwede	2
Recke	2	Stolberg (Rhld.)	3
Recklinghausen	3	Straelen	3
Rees	2	Sundern (Sauerland)	3
Reichshof	3	Swisttal	3
Reken	2	Telgte	3
Remscheid	4	Tönisvorst	4

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Troisdorf	4	Werdohl	3
Übach-Palenberg	3	Werl	3
Unna	3	Wermelskirchen	4
Velbert	4	Werne	3
Velen	3	Werther (Westf.)	3
Verl	3	Wesel	4
Versmold	2	Wesseling	4
Viersen	3	Westerkappeln	3
Vlotho	2	Wetter (Ruhr)	3
Voerde (Niederrhein)	4	Wickede (Ruhr)	2
Vreden	2	Wiehl	3
Wachtberg	4	Willich	4
Wadersloh	2	Wilnsdorf	3
Waldbröl	3	Windeck	3
Waltrop	3	Winterberg	2
Warburg	1	Wipperfürth	4
Warendorf	3	Witten	3
Warstein	2	Wülfrath	3
Wassenberg	3	Wünnenberg	1
Wegberg	3	Würselen	4
Weilerswist	4	Wuppertal	5
Welver	2	Xanten	3
Wenden	2	Zülpich	3

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aachen	4	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Simmerath, Stolberg (Rhld.), Würselen
Borken	2	Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Velen, Vreden
Coesfeld	3	Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nottuln, Olfen, Rosendahl, Senden
Düren	3	Aldenhoven, Düren, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich
Ennepe-Ruhr-Kreis	4	Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten
Euskirchen	2	Bad Münstereifel, Euskirchen, Kall, Mechernich, Schleiden, Weilerswist, Zülpich
Gütersloh	3	Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold, Werther (Westf.)

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Heinsberg	2	Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg
Herford	1	Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Spenge, Vlotho
Hochsauerlandkreis	1	Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern (Sauerland), Winterberg
Höxter	1	Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Steinheim, Warburg
Kleve	3	Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen
Lippe	2	Augustdorf, Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen
Märkischer Kreis	3	Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl
Paderborn	2	Bad Lippspringe, Borchen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, Wünnenberg
Siegen-Wittgenstein	2	Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
Steinfurt	2	Emsdetten, Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lotte, Mettingen, Neunkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Westerkappeln
Warendorf	3	Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf
Wesel	3	Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten

**Rheinland-Pfalz**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Alzey	3	Diez	3
Andernach	2	Frankenthal (Pfalz)	3
Bad Dürkheim	3	Germersheim	4
Bad Kreuznach	3	Grafschaft	3
Bad Neuenahr-Ahrweiler	4	Grünstadt	3
Bendorf	3	Haßloch	3
Betzdorf	2	Höhr-Grenzhausen	3
Bingen am Rhein	3	Idar-Oberstein	2
Bitburg	2	Ingelheim am Rhein	4
Bobenheim-Roxheim	3	Kaiserslautern	3
Böhl-Iggelheim	3	Koblenz	3
Boppard	3	Konz	2

## (Fortsetzung Rheinland-Pfalz)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Lahnstein	3	Neuwied	3
Landau in der Pfalz	3	Pirmasens	2
Limburgerhof	3	Remagen	4
Ludwigshafen am Rhein	4	Schifferstadt	4
Mainz	5	Sinzig	3
Mayen	3	Speyer	3
Montabaur	3	Trier	3
Morbach	1	Wittlich	3
Mülheim-Kärlich	2	Wörth am Rhein	3
Mutterstadt	3	Worms	3
Neustadt an der Weinstraße	3	Zweibrücken	2

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Ahrweiler	2	Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen, Sinzig
Altenkirchen (Westerwald)	2	Betzdorf
Alzey-Worms	3	Alzey
Bad Dürkheim	3	Bad Dürkheim, Grünstadt, Haßloch
Bad Kreuznach	2	Bad Kreuznach
Bernkastel-Wittlich	1	Morbach, Wittlich
Birkenfeld	1	Idar-Oberstein
Bitburg-Prüm	1	Bitburg
Cochem-Zell	1	—
Daun	1	—
Donnersbergkreis	2	—
Germersheim	3	Germersheim, Wörth am Rhein
Kaiserslautern	2	—
Kusel	2	—
Ludwigshafen	3	Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Schifferstadt
Mainz-Bingen	3	Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein
Mayen-Koblenz	2	Andernach, Bendorf, Mayen, Mülheim-Kärlich
Neuwied	2	Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis	1	Boppard
Rhein-Lahn-Kreis	2	Diez, Lahnstein
Südliche Weinstraße	2	—
Südwestpfalz	1	—
Trier-Saarburg	1	Konz
Westerwaldkreis	2	Höhr-Grenzhausen, Montabaur

**Saarland**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Beckingen	1	Ottweiler	3
Bexbach	3	Püttlingen	3
Blieskastel	2	Quierschied	2
Dillingen/Saar	3	Rehlingen-Siersburg	2
Eppelborn	2	Riegelsberg	3
Friedrichsthal	3	Saarbrücken	4
Heusweiler	2	Saarlouis	3
Homburg	4	Saarwellingen	2
Illingen	3	Sankt Ingbert	3
Kirkel	3	Sankt Wendel	2
Kleinblittersdorf	2	Schiffweiler	2
Lebach	2	Schmelz	2
Losheim am See	2	Schwalbach	2
Mandelbachtal	2	Spiesen-Elversberg	2
Marpingen	2	Sulzbach/Saar	3
Merchweiler	2	Tholey	3
Merzig	2	Überherrn	2
Mettlach	2	Völklingen	3
Neunkirchen	3	Wadern	1
Nohfelden	1	Wadgassen	2

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Merzig-Wadern	2	Beckingen, Losheim am See, Merzig, Mettlach, Wadern
Saarlouis	2	Dillingen/Saar, Lebach, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen
Saarpfalz-Kreis	2	Bexbach, Blieskastel, Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, Sankt Ingbert
Sankt Wendel	1	Marpingen, Nohfelden, Sankt Wendel, Tholey
Stadtverband Saarbrücken	2	Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Saarbrücken, Sulzbach/Saar, Völklingen

**Sachsen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Annaberg-Buchholz	2	Burgstädt	3
Aue	2	Chemnitz	3
Auerbach/Vogtl.	2	Coswig	4
Bautzen	2	Crimmitschau	2
Bischofswerda	3	Delitzsch	3
Borna	4	Döbeln	3

(Fortsetzung **Sachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Dresden	3	Neustadt i. Sa.	3
Ebersbach/Sa.	1	Niesky	3
Eilenburg	3	Oelsnitz	2
Flöha	3	Oelsnitz/Erzgeb.	2
Frankenberg/Sa.	3	Olbernhau	3
Freiberg	3	Oschatz	2
Freital	3	Ottendorf-Okrilla	2
Glauchau	3	Pirna	4
Görlitz	2	Plauen	2
Grimma	2	Radeberg	3
Großenhain	2	Radebeul	4
Hainichen	2	Reichenbach/Vogtl.	2
Heidenau	3	Riesa	3
Hohenstein-Ernstthal	3	Schkeuditz	3
Hoyerswerda	2	Schneeberg	3
Kamenz	3	Schwarzenberg/Erzgeb.	2
Kirchberg	2	Sebnitz	3
Klingenthal/Sa.	1	Stollberg/Erzgeb.	2
Leipzig	3	Taucha	3
Lichtenstein/Sa.	2	Torgau	2
Limbach-Oberfrohna	3	Weinböhla	4
Löbau	2	Weißwasser/O.L.	2
Lößnitz	1	Werdau	2
Marienberg	2	Wilkau-Haßlau	3
Markkleeberg	4	Wurzen	2
Markranstädt	4	Zittau	2
Meerane	3	Zschopau	2
Meißen	3	Zwickau	2
Mittweida	3	Zwönitz	2
Mülsen	2		

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Annaberg	1	Annaberg-Buchholz
Aue-Schwarzenberg	2	Aue, Lößnitz, Schneeberg, Schwarzenberg/Erzgeb.
Bautzen	1	Bautzen, Bischofswerda
Chemnitzer Land	2	Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., Limbach-Oberfrohna, Meerane
Delitzsch	2	Delitzsch, Eilenburg, Schkeuditz, Taucha
Döbeln	2	Döbeln
Freiberg	2	Flöha, Freiberg
Kamenz	2	Kamenz, Ottendorf-Okrilla, Radeberg
Leipziger Land	3	Borna, Markkleeberg, Markranstädt
Löbau-Zittau	1	Ebersbach/Sa., Löbau, Zittau

(Fortsetzung **Sachsen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Meißen	2	Coswig, Meißen, Radebeul, Weinböhla
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	Marienberg, Olbernhau, Zschopau
Mittweida	2	Burgstädt, Frankenberg/Sa., Hainichen, Mittweida
Muldentalkreis	2	Grimma, Wurzen
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	1	Niesky, Weißwasser/O.L.
Riesa-Großenhain	2	Großenhain, Riesa
Sächsische Schweiz	2	Heidenau, Neustadt i. Sa., Pirna, Sebnitz
Stollberg	2	Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Zwönitz
Torgau-Oschatz	1	Oschatz, Torgau
Vogtlandkreis	2	Auerbach/Vogtl., Klingenthal/Sa., Oelsnitz, Reichenbach/Vogtl.
Weißeritzkreis	2	Freital
Zwickauer Land	2	Crimmitschau, Kirchberg, Mülsen, Werdau, Wilkau-Haßlau

**Sachsen-Anhalt**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aken (Elbe)	1	Merseburg	3
Aschersleben	2	Naumburg (Saale)	3
Bad Dürrenberg	3	Oschersleben (Bode)	3
Bernburg (Saale)	2	Quedlinburg	2
Bitterfeld	3	Roßlau (Elbe)	2
Blankenburg (Harz)	2	Salzwedel	2
Burg	2	Sangerhausen	2
Calbe (Saale)	2	Schönebeck (Elbe)	2
Dessau	2	Staßfurt	2
Eisleben	2	Stendal	2
Gardelegen	2	Tangermünde	1
Genthin	1	Thale	2
Halberstadt	3	Weißenfels	3
Haldensleben	3	Wernigerode	2
Halle (Saale)	3	Wittenberg	3
Hettstedt	2	Wolfen	2
Jessen (Elster)	2	Wolmirstedt	2
Köthen (Anhalt)	3	Zeitz	2
Magdeburg	2	Zerbst	2

(Fortsetzung **Sachsen-Anhalt**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aschersleben-Staßfurt	1	Aschersleben, Staßfurt
Altmarkkreis Salzwedel	1	Gardelegen, Salzwedel
Anhalt-Zerbst	1	Roßlau (Elbe), Zerbst
Bernburg	2	Bernburg (Saale)
Bitterfeld	2	Bitterfeld, Wolfen
Bördekreis	1	Oschersleben (Bode)
Burgenlandkreis	2	Naumburg (Saale), Zeitz
Halberstadt	1	Halberstadt
Jerichower Land	1	Burg, Genthin
Köthen	2	Aken (Elbe), Köthen (Anhalt)
Mansfelder Land	1	Eisleben, Hettstedt
Merseburg-Querfurt	2	Bad Dürrenberg, Merseburg
Ohrekreis	2	Haldensleben, Wolmirstedt
Quedlinburg	1	Quedlinburg, Thale
Saalkreis	2	—
Sangerhausen	1	Sangerhausen
Schönebeck	1	Calbe (Saale), Schönebeck (Elbe)
Stendal	1	Stendal, Tangermünde
Weißenfels	2	Weißenfels
Wernigerode	2	Blankenburg (Harz), Wernigerode
Wittenberg	2	Jessen (Elster), Wittenberg

**Schleswig-Holstein**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Ahrensburg	6	Geesthacht	5
Altenholz	5	Glinde	6
Bad Bramstedt	5	Glückstadt	4
Bad Oldesloe	5	Halstenbek	6
Bad Schwartau	5	Harrislee	4
Bad Segeberg	5	Heide	3
Bargtheide	6	Henstedt-Ulzburg	5
Barsbüttel	5	Husum	4
Brunsbüttel	3	Itzehoe	4
Büdelsdorf	3	Kaltenkirchen	4
Eckernförde	4	Kappeln	3
Elmshorn	5	Kiel	5
Eutin	4	Kronshagen	5
Flensburg	3	Lauenburg/Elbe	4

(Fortsetzung **Schleswig-Holstein**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Lübeck	4	Ratzeburg	3
Malente	4	Reinbek	5
Mölln	4	Rellingen	5
Neumünster	4	Rendsburg	4
Neustadt in Holstein	4	Scharbeutz	5
Norderstedt	6	Schenefeld	6
Oldenburg in Holstein	4	Schleswig	4
Pinneberg	6	Schwarzenbek	4
Plön	4	Stockelsdorf	4
Preetz	5	Tornesch	5
Quickborn	6	Uetersen	5
Ratekau	4	Wedel	6

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Dithmarschen	2	Brunsbüttel, Heide
Herzogtum Lauenburg	4	Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek
Nordfriesland	3	Husum
Ostholstein	4	Bad Schwartau, Eutin, Malente, Neustadt in Holstein, Oldenburg in Holstein, Ratekau, Scharbeutz, Stockelsdorf
Pinneberg	5	Elmshorn, Halstenbek, Pinneberg, Quickborn, Rellingen, Schenefeld, Tornesch, Uetersen, Wedel
Plön	4	Plön, Preetz
Rendsburg-Eckernförde	3	Altenholz, Büdelsdorf, Eckernförde, Kronshagen, Rendsburg
Schleswig-Flensburg	2	Harrislee, Kappeln, Schleswig
Segeberg	4	Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt
Steinburg	3	Glückstadt, Itzehoe
Stormarn	5	Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bargteheide, Barsbüttel, Glinde, Reinbek

**Thüringen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Altenburg	3	Gotha	2
Apolda	2	Greiz	2
Arnstadt	2	Heilbad Heiligenstadt	2
Bad Langensalza	2	Hildburghausen	2
Bad Salzungen	2	Ilmenau	2
Eisenach	3	Jena	3
Eisenberg	3	Leinefelde	1
Erfurt	3	Meiningen	2
Gera	2	Meuselwitz	2

(Fortsetzung **Thüringen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Mühlhausen/Thüringen	2	Sondershausen	2
Nordhausen	2	Sonneberg	2
Pößneck	2	Suhl	2
Rudolstadt	2	Waltershausen	1
Saalfeld/Saale	2	Weimar	2
Schmalkalden	1	Zella-Mehlis	2
Schmölln	2	Zeulenroda	2
Sömmerda	2		

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Altenburger Land	2	Altenburg, Meuselwitz, Schmölln
Eichsfeld	1	Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde
Gotha	2	Gotha, Waltershausen
Greiz	2	Greiz, Zeulenroda
Hildburghausen	1	Hildburghausen
Ilm-Kreis	2	Arnstadt, Ilmenau
Kyffhäuserkreis	1	Sondershausen
Nordhausen	1	Nordhausen
Saale-Holzland-Kreis	2	Eisenberg
Saale-Orla-Kreis	2	Pößneck
Saalfeld-Rudolstadt	2	Rudolstadt, Saalfeld/Saale
Schmalkalden-Meiningen	1	Meiningen, Schmalkalden, Zella-Mehlis
Sömmerda	2	Sömmerda
Sonneberg	1	Sonneberg
Unstrut-Hainich-Kreis	1	Bad Langensalza, Mühlhausen/Thüringen
Wartburgkreis	1	Bad Salzungen
Weimarer Land	2	Apolda“.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann die Wohngeldverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. Oktober 2001

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Kurt Bodewig

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 30, ausgegeben am 17. Oktober 2001**

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 2001	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> ..... GESTA: XD008	978
11. 10. 2001	Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1993 .....	1002
21. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....	1004
22. 8. 2001	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....	1009
24. 8. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II – .....	1010
31. 8. 2001	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1015
6. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens .....	1016
6. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls hierzu .....	1017
13. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	1017
14. 9. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung) .....	1018
14. 9. 2001	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind .....	1029
18. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	1032

---

**Preis dieser Ausgabe:** 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 9. 2001 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	21 129	(184 29. 9. 2001)	1. 11. 2001
18. 9. 2001 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	21 129	(184 29. 9. 2001)	1. 11. 2001
18. 9. 2001 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	21 130	(184 29. 9. 2001)	1. 11. 2001
20. 9. 2001 Fünfundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	21 885	(193 16. 10. 2001)	1. 11. 2001

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
18. 9. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1832/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2001 mit Sondervorschriften in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 174/1999, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor für Milch und Milcherzeugnisse	L 249/3 19. 9. 2001
30. 8. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 250/1 19. 9. 2001
19. 9. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1840/2001 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 mit Sondervorschriften zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 in Bezug auf den Rindfleischsektor	L 251/4 20. 9. 2001

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
9. 8. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1809/2001 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VII, VIII und IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 252/1	20. 9. 2001
20. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1849/2001 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörneter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2001/02 und zur Festsetzung der sich daraus ergebenden vorläufigen Kürzung des Zielpreises	L 253/11	21. 9. 2001
20. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1850/2001 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft im Kontingentsjahr 2002 die im November 2001 an Handelsmessen in der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen	L 253/12	21. 9. 2001
20. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1851/2001 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 253/16	21. 9. 2001
20. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Information der Öffentlichkeit und zum Schutz der übermittelten Informationen	L 253/17	21. 9. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Zulassung neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und einer neuen Zusatzstoffzubereitung in der Tierernährung, zur Verlängerung vorläufiger Zulassungen und zur Zulassung eines Zusatzstoffes für zehn Jahre (ABl. L 130 vom 12. 5. 2001)	L 253/34	21. 9. 2001
21. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 zur Einführung einer Einfuhrlicenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch	L 254/3	22. 9. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 152 vom 24. 6. 2000)	L 254/7	22. 9. 2001
10. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1837/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den Betriebsbogen	L 255/1	24. 9. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 933/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 141 vom 28. 5. 2001)	L 257/10	26. 9. 2001
26. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1877/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 258/3	27. 9. 2001
26. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1878/2001 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker	L 258/9	27. 9. 2001
26. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1879/2001 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>	L 258/11	27. 9. 2001
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 9. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1880/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1621/99 zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates	L 258/14	27. 9. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
10. 9. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1863/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hinsichtlich Form und Inhalt der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereitzuhaltenden Buchführungsdaten	L 259/1	27. 9. 2001
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 des Rates vom 7. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan und zur Aussetzung ihrer Anwendung gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indien (ABI. L 219 vom 14. 8. 2001)	L 260/39	28. 9. 2001
27. 9. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1899/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Russland und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle	L 261/1	29. 9. 2001
27. 9. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1900/2001 des Rates zur Einstellung der Antidumpingüberprüfung betreffend die mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan	L 261/3	29. 9. 2001